Die
Schadenshaftung ohne Verschulden
nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Rostock

ACAD.
LEGIS RAT.
BIBL.

vorgelegt von

Wilhelm Neese
Assessor aus Waren.

Rostock.
Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.
1910.

Referent: Professor Dr. Matthiass in Rostock.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0089

Inhaltsübersicht.

Erster Hauptteil.

A. Geschichtliche Entwickelung.
- I. Begriff und Voraussetzung der Schadenshaftung im Allgemeinen.
- II. Das Verursachungsprinzip.
- III. Das Verschuldungsprinzip.
  - 1. Römisches Recht.
  - 2. Gemeines und neues Recht.

B. Haftungsprinzipien für die schuldlose Schadenszufügung.
- I. Das deutschrechtliche Veranlassungsprinzip.
- II. Die Kausalität des Willens.
- III. Das Prinzip des aktiven Interesses.
- IV. Das Gefährdungsprinzip.

Zweiter Hauptteil.

A. Die Gefährdungshaftung und das Bürgerliche Gesetzbuch.
- I. Erlaubte Verletzung fremder Rechtsinteressen.
  - 1. Notstandshandlungen.
    - a. Aggressiver Notstand.
      - aa. Die Selbsthilfe.
      - bb. Aggressiver Notstand im engeren Sinne.
      - cc. Abholungsanspruch und Verfolgungsrecht.
      - dd. Notweg — Überbau.
- II. Erlaubte Gefährdung fremder Rechtsinteressen.
  - 1. Haftung für Tiere.
    - a. Haftung für Tiere, welche gehalten werden.
    - b. Haftung für Wildschaden.
  - 2. Haftung für dritte Personen.
    - a. Haftung für Hülfspersonen.
    - b. Haftung des rechtsfähigen Vereins für seinen Vorstand.

c. Haftung des Mieters für den Untermieter.
d. Haftung für den Schaden, welcher entstanden ist:
aa. durch unrichtige Übermittlung,
bb. durch Irrtum des Erklärenden,
cc. durch eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung.
e. Haftung der Gastwirte.
3. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht.
4. Haftung bei Vorlegung von Sachen.
B. Haftung für die eigene, von einem bestimmten Normaltypus abweichende Individualität.
C. Haftung aus der Annahme eines Garantieversprechens.
1. Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung.
a. Ursprüngliche Unmöglichkeit.
b. Nachträgliche Unmöglichkeit.
aa. Objektive Unmöglichkeit.
bb. Unvermögen.
cc. Gesetzgeberischer Grund dieser Haftung.
2. Haftung beim Schuldnerverzuge.
3. Haftung beim Kauf.
a. Gewährleistung des Verkäufers für Mängel im Rechte.
b. Gewährleistung des Verkäufers für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
c. Haftung für wesentliche Veränderung des Gegenstandes beim Wiederkauf.
4. Haftung für Fehler der vermieteten Sache, welche beim Abschluß des Mietvertrages vorhanden sind.
5. Haftung des Ausstellers von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.
D. Schlußwort.
Literaturverzeichnis.

Erster Hauptteil.

A. Geschichtliche Entwickelung.

I. Begriff und Voraussetzung der Schadenshaftung im Allgemeinen.

Schaden ist die ungünstige Veränderung der Rechtslage einer Person oder nach Fischer[1]): „Die Einbuße, welche das Rechtssubjekt durch die Verletzung seiner Rechtsgüter erleidet". Das Bürgerliche Gesetzbuch versteht unter Schaden grundsätzlich Vermögensschaden, doch erkennt es in § 253 für bestimmte Fälle eine Ersatzpflicht für die Schädigung sogenannter immaterieller Güter an.

Grundsätzlich hat jeder selbst den Nachteil, welchen er erleidet, zu tragen, es sei denn, daß ein besonderer Rechtsgrund vorliegt, aus dem sich die Berechtigung herleiten läßt, die Ausgleichung des erlittenen Schadens von einem andern zu verlangen.

Den Rechtszustand nun, aus welchem kraft gesetzlicher Vorschrift jemand verpflichtet ist, einem andern den erlittenen Schaden zu ersetzen, bezeichnen wir mit Haftung.

Das Eintreten eines solchen Rechtszustandes, also

[1]) Fischer, S. 1. Mauczka, S. 28, definiert Schaden als Interessenverletzung.

einer Schadenshaftung, setzt mithin Gesetzesbestimmungen voraus, welche die Abwälzung des Schadens auf einen andern wie den Geschädigten gestatten.

Diese Haftungsbestimmungen, an denen das bürgerliche Recht so reich ist, auf einen einheitlichen Grundgedanken zurückzuführen, ist ein bisher ungelöstes Problem.

II. Das Verursachungsprinzip.

Nach der ursprünglich primitiven Rechtsanschauung haftet für einen angerichteten Schaden derjenige, welcher ihn „verursacht" hat. Der Handelnde, selbst wenn ihn gar kein Verschulden trifft, ist zum Schadensersatze verpflichtet, wenn zwischen der schädigenden Handlung und dem eingetretenen Schaden nur ein äußerlicher ursächlicher Zusammenhang besteht.

Dieser Grundsatz entspricht dem Geisteszustand der Naturvölker, denen die Fähigkeit mangelt, innere Vorgänge richtig zu beurteilen.

„Wer Schaden getan hat, muß dafür haften, auch wenn die Tat in noch so unabsichtlicher und unschuldiger Weise geschehen ist. Das subjektive Moment des Willens und der Willensfreiheit bleibt hier ganz außer betracht, wo es sich nicht um Bestrafung handelt; bloß der objektive Erfolg der Tat, der Vermögensverlust, wird ins Auge gefaßt und auch dem Täter aufgebürdet[2])." Das altdeutsche Recht ruht also auf dem Verursachungsprinzip oder der Erfolgshaftung; ihm kommt es lediglich auf die Kausalität und den Erfolg an.

[2]) Heusler, S. 262/63.

III. Das Verschuldungsprinzip.

1. Römisches Recht.

Auch im älteren römischen Recht galt das Verursachungsprinzip. „Dem älteren Recht kommt es nur auf die Kausalität zwischen der rechtswidrigen Tatsache und der Handlung an, nicht auf die Willensrichtung des handelnden Subjekts[3])".

Erst das entwickelte römische Recht führte unter dem Einfluß der lex Aquilia den Verschuldungsbegriff ein. Außer dem äußeren Moment der Verursachung verlangte es ein inneres Moment, nämlich die Verschuldung. Jede Haftpflicht setzte regelmäßig ein Verschulden voraus. Es genügte also nicht der Nachweis, daß zwischen dem Schaden und dem Verhalten des Schädigers das Verhältnis von Ursache und Wirkung (Causalnexus) bestand, sondern die Verantwortlichkeit wurde außer von der Verursachung noch davon abhängig gemacht, daß dem Schadensersatzpflichtigen ein Verschulden traf.

Ausnahmsweise ließ das römische Recht jedoch eine Haftung ohne Verschulden zu. Es konnte in der Theorie aus formellen Gründen ein schuldloses Haften zwar nicht anerkennen, doch in praxi kam es auf ein solches hinaus, indem es sich mit culpa-Fiktionen behalf[4]).

2. Gemeines und neues Recht.

Das römische culpa-Prinzip fand mit der Rezeption Eingang in Deutschland und verdrängte die auf dem

[3]) Endemann, S. 743, Anm. 1.
[4]) vgl. hierzu Merkel, S. 107/10.

Verursachungsprinzip ruhenden germanischen Rechtssätze über Schadenshaftung.

Das Verschuldungsprinzip wurde im gemeinen Recht das alleinherrschende.

Da aber die strenge Durchführung desselben in vielen Fällen dem Rechtsgefühl widersprach, mußte man sich dazu entschließen, die Schadensersatzpflicht unter Umständen an die Tatsache der bloßen Verursachung zu knüpfen. Jedoch erst nach langen Kämpfen setzte sich der Gedanke einer Haftung ohne Verschulden durch. Man suchte sich auch noch im gemeinen Recht mit Fiktionen zu helfen.

Auch in den neueren Kodifikationen steht das Schuldprinzip im Mittelpunkt des Schadensersatzrechtes; das Bürgerliche Gesetzbuch stellt als allgemeinen Grundsatz hin, daß der Schuldner — sofern nicht ein anderes bestimmt sei — Vorsatz und jede Fahrlässigkeit zu vertreten habe[5]).

Von diesem Grundsatz finden sich jedoch zahlreiche Ausnahmen sowohl in der Richtung einer verminderten[6]) als in der einer gesteigerten Haftung ohne Verschulden.

---

[5]) B. G. B. § 276.

[6]) z. B. B. G. B. §§ 521, 599, 968, der Schenker, Verleiher und Finder haften nur für dolus und culpa lata. Für culpa in concreto haften u. a. der unentgeltliche Verwahrer (§ 680) und der Vorerbe (§ 2131).

B. Haftungsprinzipien für die schuldlose Schadenszufügung.

I. Das deutschrechtliche Veranlassungsprinzip.

Man hat für die Ersatzpflicht des schuldlosen Schadenstifters einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund gesucht; man unternahm, die Fälle der objektiven Haftung auf einen einheitlichen Gesichtspunkt zurückzuführen.

Unter andern glaubte Binding in dem Veranlassungsprinzip das Prinzip gefunden zu haben, das neben den Fällen der Haftung aus Verschulden auch die Fälle schuldloser Haftung umfaßt. „Das Verursachungsprinzip gibt die Entscheidung über die Person des Schadensträgers von Gerechtigkeits wegen an die Hand[7])".

Auch Huber vertritt dieses Prinzip allerdings mit der Einschränkung, daß daneben Billigkeitserwägungen mitzusprechen hätten. Er führt aus[8]): „Wer Schaden tut, muß Schaden bessern, ohne daß auf seinen Willen besonders Rücksicht genommen wird. Es ist bekannt, wie in dieser Beziehung einige neuere Kodifikationen und dann die modernen Haftpflichtgesetze eine Haftbarkeit für den Schaden, der aus Zufall geschieht, aufgenommen haben, sobald sie dies nach den Interessen einer allgemeinen Rechtsordnung für angemessen erachten. Was der Gesetzgeber hier mühsam für den einzelnen Fall abwägt, das ist nichts anderes, als ein Zurückgehen auf die alten deutschrechtlichen Gedanken, auf

[7]) Binding, S. 472.
[8]) Huber, S. 130.

die Haftbarkeit für die bloße Verursachung ohne Schuld in den Fällen, wo die Billigkeit oder eine angemessene Rechtsordnung es zu verlangen scheint."

In neuerer Zeit bekennt sich besonders Mauczka als ein grundsätzlicher Anhänger der Erfolghaftung: er vertritt die Auffassung, daß die Haftung in allen Fällen auf der Verursachung beruhe (vgl. a. a. O., S. 110 u. 122). Wie schon erwähnt, faßt er den Schaden als Folge der Betätigung bestimmter Interessen des Verletzers auf. Es bestehe eine Kollision des schädigenden mit dem geschädigten Interesse; sämtliche Fälle des Schadens seien auf den Gesichtspunkt der Interessen-Kollision zurückzuführen.

Mauczka abstrahiert (a. a. O., S. 41) sechs Kollisionsnormen, als deren oberste er aufstellt: „Höheren Interessen müssen minderwertige weichen." Ganz unbedingt will aber auch Mauczka die Erfolghaftung nicht gelten lassen: er räumt ein, daß sie durch „die Wahrung des Lebensunterhaltes und anständigen Unterhaltes" des Verletzers eingeschränkt werden müsse. Mit dieser Einschränkung, daß das Interesse an der wirtschaftlichen Existenz zu berücksichtigen sei, sei die Erfolghaftung aber der einzig richtige Grundsatz (vgl. a. a. O., S. 154 ff).

Gegen die Auffassung, die Haftpflicht lasse sich auf das rein äußerliche Moment der Verursachung zurückführen, wenden sich u. a. Unger und Rümelin. Unger hebt hervor[9]), daß die prinzipielle Verbindung der Ersatzpflicht mit dem objektiven Unrecht zu unbilligen

[9]) Unger, I, S. 131/33.

Resultaten führen und somit dem Rechtssinn widerstreiten würde. Er sieht in der strengeren Haftung zwar ein erziehliches Moment, befürchtet aber, daß sich dieses in das Gegenteil verkehren würde, wenn man „unter allen Umständen und in allen Lebensverhältnissen für jedweden verursachten Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden haften müßte[10])."

Ebenso halten Rümelin und Sjögren die Durchführung der Kausalitätshaftung für nicht möglich, jener „weil die individuelle Freiheit der Bewegung in unerträglicher Weise beschränkt würde[11])", dieser „weil eine Schadensersatzpflicht auf Grund reiner Verursachung dem ethischen Bewußtsein widersprechen würde[12])".

Auch Planck[13]) hält den Grundsatz, daß man den einem andern zugefügten Schaden ohne alle Rücksicht auf Zurechnung ersetzen müsse, für ungerecht und unbillig und begrüßt es deshalb, daß der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches das culpa-Prinzip angenommen hat.

II. Die Kausalität des Willens.

Sjögren legt dagegen das Hauptgewicht auf die Kausalität des Willens. Er scheidet die Fälle der Haftung ohne Verschulden streng von den Fällen, bei denen sich

[10]) Unger, I, S. 133.
Auch Mauczka, S. 124 ff., sieht in der strengen Haftung ein erzieherisches Moment und rühmt deren präventive Wirkung; als Haftungsgrund jedoch will er dieses nicht verwertet wissen.

[11]) Sjögren, S. 404.

[12]) Rümelin, S. 28.

[13]) Planck, im Archiv für civil. Praxis, Bd. 75, S. 390.

die Haftung auf ein Verschulden zurückführen läßt, indem er neben die Verschuldung als ein zweites „symptomatisches Moment[14])“ die Finalität der Wirksamkeit stellt. Sjögren[15]) weist den überlieferten Begriff der „natürlichen“ Kausalität als zu umfassend zurück und fordert dem gegenüber, daß die Kausalität eines Menschen von seinem Willen ausgehen müsse; nur dann könne man ihr die Kraft zuschreiben, eine Verantwortlichkeit für Schäden zu begründen. Zum Tatbestande der Schadenszufügung gehöre eine Kausalität, „deren spezifischer Charakter darin besteht, daß sie hinsichtlich ihrer causa efficiens oder ihrer causa finalis in dem Willen des Schadensstifters ihr Prinzip hat. Die Beziehung zum menschlichen Willen ist in zweifacher Weise möglich: man kann die Kausalreihe nebst ihrer Wirkung (dem Schaden) auf den Willen als causa efficiens oder aber auf den Willen als causa finalis zurückführen, denn Grund (causa efficiens) und Zweck (causa finalis) sind nur verschiedene Seiten eines identischen Wollens[16])“. Sjögren kommt somit zu zwei Prinzipien, von denen jedes seine besondere Gruppe von Fällen beherrscht. „Für die vom Willen als causa efficiens bestimmte Gruppe ist das Schuldmoment von symptomatischer Bedeutung, für die andere der objektive Zweck, dessen Beförderung die Wirksamkeit dient[17])“.

---

[14]) Zur Bedeutung der juristischen Symptomatik vgl. Sjögren, S. 354.

[15]) Sjögren, S. 406.

[16]) Sjögren, S. 407.

[17]) Sjögren, S. 410.

Abgesehen von der Unklarheit seines Kausalitätsbegriffes kommt Sjögren mit seinem Finalitätsmoment im Endergebnis ungefähr auf das Prinzip des aktiven Interesses.

III. Das Prinzip des aktiven Interesses.

Jeder hat die Kosten seiner Interessen zu tragen, lautet die Forderung von Adolf Merkel. „Derjenige, der den Schaden verursacht hat, kann zur Ersatzleistung verpflichtet sein, weil die Unternehmung, welche die Schädigung herbeiführt, s e i n e Unternehmung war, deren Kosten im Ergebnis billigerweise auf seine Rechnung zu setzen sind[18])". Mit andern Worten: Das mit einem Unternehmen verknüpfte Risiko müsse derjenige tragen, für und durch den das Unternehmen existiere. Dieses Risiko dürfe keinem andern aufgebürdet werden, es wäre sonst jenem die Möglichkeit gegeben, seine Interessen auf Kosten des andern zur Geltung zu bringen. Ein diesem verwandtes Prinzip stellt Unger auf: „Eigenes Interesse, eigene Gefahr — fremdes Interesse, fremde Gefahr[19])". Er behauptet, daß vor allem Billigkeitserwägungen maßgebend seien. Aus Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit müsse unter Umständen der Schaden nicht vom Schädiger, sondern von einem andern, trotzdem diesen keine Schuld treffe, getragen werden. Dieses sucht er an der Hand zahlreicher Beispiele in seinem „Handeln auf fremde Gefahr" nachzuweisen. In seiner Abhandlung „Handlung auf eigene

[18]) Adolf Merkel, § 680.
[19]) Unger, II, S. 63.

Gefahr" stellt Unger eine Anzahl Fälle zusammen, ohne das Prinzip zu einer allgemeinen Definition zu bringen.

Dies sucht Jung[20]) nachzuholen: „Handeln auf eigene Gefahr" heißt: Derjenige, durch dessen W i l l e n, in dessen Interesse eine Kausalreihe angestoßen und im Gange erhalten wird, hat diejenigen Verletzungen zu ersetzen, die eine Folge sind der infolge seines Willens eingetretenen Veränderung gegenüber den gewöhnlichen, natürlichen, vorher vorhandenen Schadensbedingungen". Der Anwendung dieses Prinzips stellen sich jedoch Schwierigkeiten entgegen.

Es bleibt u. a. vor allem die Frage offen, welche Schäden man als im Interesse, also auf Gefahr eines andern, entstanden bezeichnen könne.

Eine diesbezügliche Bestimmung läßt dies Prinzip vermissen.

Die fehlende Bestimmung glaubt Rudolf Merkel in dem „aktiven Interesse" gefunden zu haben. „Damit sucht er den Gedanken seines Vaters und Ungers mit der Kausalitätstheorie in Verbindung zu bringen[21])".

Nach ihm gründet sich die Schadensersatzpflicht auf die „aktive, mit Gefahren für dritte verbundene freie Betätigung eigener Interessen[22])". „Derjenige, welcher sein Interesse zum Nachteil oder unter Gefährdung eines legitimen fremden Interesses geltend macht, der „aktiv" wird, der handelt zur Wahrung seines, auf Kosten des fremden Interesses, auch wenn seine

[20]) Jung, S. 111.
[21]) Rümelin, S. 34.
[22]) Rudolf Merkel, S. 164.

Handlung mit Rücksicht auf das Überwiegen seines in einem Notstand oder sonst in einer Kollision befindlichen Interesses als rechtmäßig sich darstellt und muß dem andern den Schaden ersetzen, der diesem durch die ihm von der Gesamtheit diktierte Unterordnung seines Interesses unter dasjenige des Handelnden erwachsen ist[23])." Diese Ausführung ergänzt Merkel jedoch noch dahin, daß den Schädiger nur soweit eine Verantwortlichkeit treffe, als ihm „die Möglichkeit einer Einwirkung in abstracto gegeben ist, soweit der Schaden innerhalb seiner Machtsphäre eintritt[24])".

Allerdings gibt Merkel zu, daß sein Prinzip auch hierdurch noch nicht ein solches geworden sei, das auf absolute Durchführung Anspruch erheben könne.

Er räumt ein, daß in manchen Fällen der Gesetzgeber lediglich aus sozialen Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen zur Aufstellung einer Ersatzpflicht gelangen würde, daß bei manchen Fällen in der Haftung ausschließlich der wirtschaftliche Gesichtspunkt zum Ausdruck kommen müßte[25]). Durch diese Ausnahme würde aber das Prinzip so durchlöchert werden, daß es für ein Gesetz nicht verwendbar ist[26]), abgesehen davon, daß auch dieses Prinzip keine genügende Antwort auf die Frage gibt, wann der Kausalnexus zwischen dem Schaden und dem aktiv sich betätigenden Interesse gegeben

[23]) Merkel, S. 160.
[24]) ibidem, S. 166.
[25]) Merkel, S. 155/56.
[26]) so v. Blume, S. 207.

ist. Rümelin glaubt Merkel dahin zu verstehen[27]), daß dieser dann jemanden für einen Schaden verantwortlich machen will, wenn er denselben wenigstens seiner generellen Eintrittsmöglichkeit nach voraussah oder voraussehen mußte. Aber auch hierdurch ist wenig gewonnen. Es drängt einem sich sofort die neue Frage auf: Wann ist der Eintritt eines Schadens voraussehbar? und endlich ist vor allem noch die Frage zu lösen: Wann ist ein Eingriff in eine Rechtssphäre als „rechtmäßig" anzusehen?

Auf diese Fragen bleibt uns Merkel die Antwort schuldig.

IV. Das Gefährdungsprinzip.

1. Von Rümelin wird zugegeben[28]), daß „die treibende Kraft" des Merkelschen Prinzips nicht zu verkennen sei, weil man eine Ersatzpflicht da am wenigsten für unbillig halten werde, wo der Ersatzpflichtige frei handele, im übrigen aber stellt er dem Prinzip des aktiven Interesses ein neues, das der Gefährdungshaftung, gegenüber. Hierunter faßt er sowohl den Begriff der erlaubten Verletzung wie den der erlaubten Gefährdung fremder Interessen.

Das Gebiet der Gefährdungshaftung umschließt mithin die Fälle, „in denen die Verfolgung des einen Interesses nicht notwendig, sondern nur möglicher- — vielleicht nur entfernt möglicherweise — eine Verletzung anderer Interessen mit sich bringt. An die Ersatzpflicht wegen erlaubter Verletzung fremder Rechtsinteressen

[27]) Rümelin, S. 35.
[28]) Rümelin, S. 36.

schließt sich mithin die Haftpflicht wegen erlaubter Gefährdung an[29])".

Schwierig ist hierbei nur, die Grenze zu ziehen; wann soll eine gefährdende Handlung eine Ersatzpflicht nach sich ziehen? Hier wird ein Umstand von Bedeutung, der gegebenenfalls einen Fingerzeig geben könnte.

„Das Gewöhnliche spielt im Schadensersatzrecht eine große Rolle[30])".

Auch v. Blume[31]) will die Grenze für die Haftung im konkreten Fall durch das „Außergewöhnliche" bestimmen, indem er allerdings den Begriff des Außergewöhnlichen weiter faßt als Rümelin[32]).

Nach letzterem soll das gefährdende Verhalten nur dann von Bedeutung sein, wenn es sich „über das Niveau der ganz gewöhnlichen Vorgänge, namentlich der natürlichen Lebensfunktionen[33])" erhebt.

Die Haftung wegen Verfolgung eigener Interessen tritt also nur da ein, wo ein besonderes Interesse, ein irgendwie außergewöhnliches Verhalten beginnt.

Aber auch diese Abgrenzung reicht noch nicht aus.

Rümelin selbst sucht die Grenze deshalb noch näher zu bestimmen dahin, daß gegen einander abgewogen werden müßten „die Verbreitung und das Bedürfnis nach der gefährdenden Wirksamkeit einerseits und das Maß der erzeugten Gefahr andrerseits[34])", und er stellt

[29]) Rümelin, S. 45.
[30]) Steinbach, S. 65, vgl. auch S. 66 oben.
[31]) Blume, S. 210/12.
[32]) Rümelin, S. 49, Anm. 98.
[33]) ibidem, S. 48.
[34]) Rümelin, S. 49.

den Grundsatz auf: „Je ungewöhnlicher das Gefahr bringende Verhalten und je größer die dadurch drohenden Gefahren, desto stärker wird die Tendenz nach der einer Gefährdungshaftung sein[34])". Auch sozialpolitische Erwägungen hätten bei der Abgrenzung mitzusprechen, indem unter Schonung der wirtschaftlich schwächeren die stärkeren Schultern mehr belastet werden müßten[35]).

Allerdings vernotwendige sich dann bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht zu ziehenden Erwägungen, daß das objektive Recht ausdrücklich hervorhebe, welche Wirksamkeiten unter den Gesichtspunkt der Gefährdung zu bringen seien.

Somit faßt Rümelin seine Erwägungen dahin zusammen: „Auch die ganze Gefährdungshaftung ist kein fest determiniertes juristisches Prinzip, sondern eine namentlich durch die Steigerung der Interessenkollisionen in der Neuzeit hervorgerufene Tendenz, die ihre nähere Begrenzung durch eine auf komplizierten legislatorischen Erwägungen beruhende positive Normierung erhalten muß[36])."

Hiernach soll also dem Gesetzgeber das meiste vorbehalten bleiben, das positive Recht soll erst das weite Gebiet der Gefährdungshaftung genauer umgrenzen.

2. Trotz der Ausdehnung des Gebietes der Ge-

[34]) Rümelin, S. 49.

[35]) vgl. auch neuerdings v. Tuhr, S. 393: „Es muß darauf ankommen, ob die betreffende Tätigkeit nach der herrschenden Anschauung als eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Gefährdung erscheint, und ob die Volks- und Berufskreise, denen die Haftung auferlegt werden soll, sie ohne ökonomische Überlastung tragen können."

[36]) Rümelin, S. 56.

fährdungshaftung vermag Rümelin nicht alle Fälle der Haftung ohne Verschulden unter sein Prinzip zu bringen.

Er selbst erwähnt u. a. die Haftung der Unzurechnungsfähigen in Ansehung unerlaubter Handlungen. Er sieht sich deshalb gezwungen, — in Anlehnung an Strohal[37]) — für diese ein besonderes Prinzip aufzustellen: „Haftung für die eigene, von einem bestimmten Normaltypus abweichende Individualität[38])."

Wir kommen auf dieses Prinzip bei Behandlung des § 829 B. G. B. noch zurück.

Es gilt nun zu untersuchen, welche Stellung das Bürgerliche Gesetzbuch den besprochenen Haftungsprinzipien gegenüber einnimmt, ob es den von ihm normierten Fällen schuldloser Haftung eines dieser Prinzipien zugrunde gelegt hat, oder ob für dieses neben dem einen oder andern dieser Prinzipien noch andere maßgebend waren.

Zweiter Hauptteil.

A. Die Gefährdungshaftung und das Bürgerliche Gesetzbuch.

I. Erlaubte Verletzung fremder Rechtsinteressen.

1. Notstandshandlungen.

Als das B. G. B. im Reichstag beraten wurde, herrschte in der Jurisprudenz das Bestreben, das etwas ängstlich und eng gedachte Schadensersatzrecht des ersten Ent-

[37]) vgl. Stammler, S. 117.
[38]) Rümelin, S. 70.

wurfes zu erweitern. Man hatte eingesehen, daß das Verschuldungsprinzip nicht ausreichte, um das bestehende Schadensersatzrecht zu erklären, und noch weniger, um den Anforderungen des modernen Lebens zu genügen. Man hatte Fälle gefunden, in denen jemand haftete ohne Rücksicht auf Verschulden, so z. B. bei der ausnahmsweise erlaubten Verletzung fremder Rechtsinteressen.

a. Aggressiver Notstand.

Die ganze Ordnung der Notstandshandlungen steht unter dem Gedanken, daß der Eingriff in eine fremde Rechtssphäre nicht widerrechtlich ist. Auf die Streitfrage, was unter „nichts rechtswidrig" zu verstehen ist, kann hier nicht näher eingegangen werden[39]).

aa. Die Selbsthilfe (Notangriff).

Hierunter versteht man die eigenmächtige Anspruchsverwirklichung mittels aggressiven Vorgehens. Das B. G. B. hat in den §§ 229 31 die Voraussetzungen der Selbsthilfe geordnet. Hiernach ist es gestattet, „wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist, und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde[40])", sein Recht gegen den Willen des Verpflichteten eigenmächtig durchzusetzen. Die Selbsthilfe darf aber nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und muß ohne Verzug durch

[39]) vgl. das nähere bei Titze, S. 1 ff., der die „nicht rechtswidrigen" unter dem Namen der „rechtlich freien" Handlungen zusammenfaßt.

[40]) § 229 B. G. B.

einen Antrag auf persönlichen oder dinglichen Arrest in das gerichtliche Verfahren übergeleitet werden[41]). Hiernach ist die Wegnahme von Sachen zum Zweck der Selbsthilfe nur zulässig, wenn etwa die Zwangsvollstreckung in die Sache oder der dingliche Arrest zulässig ist. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen der Selbsthilfe ist diese nicht widerrechtlich; trotz entschuldbaren Irrtums aber wird eine Schadensersatzpflicht begründet; es kommt nach § 231 B. G. B. lediglich auf die objektive Rechtslage an.

Die Selbsthilfe ist ein roher und unsicherer Weg zur Geltendmachung der Rechte; man wirft sich zum Richter in eigener Sache auf. Wenn auch durch das Gesetz ein so weit gehendes Recht gewährt wird, so soll man es doch nur mit größter Vorsicht ausüben. Der Handelnde muß, wenn er zu einer solchen außergewöhnlichen Maßregel greift, sich bewußt sein, „daß er in hohem Maße das Vermögen des Gegners gefährdet und daß er doch über die Voraussetzung der Selbsthilfe irren kann[42])".

Kuhlenbeck[43]) will den Irrenden in Konsequenz eines allgemeinen hinsichtlich des Irrtums vom Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten Grundsatzes haften lassen. Er sucht den legislativen Grund in der Billigkeitserwägung, „daß der Veranlasser der Erklärung, auch wenn ihn kein subjektives Verschulden trifft, doch immerhin objektiv für den Schaden eher verantwortlich zu machen ist, als der auf die Zuverlässigkeit des von jenem gewählten

[41]) § 230 B. G. B.
[42]) Rümelin, S. 76.
[43]) Kuhlenbeck, S. 548 u. 414.

Erklärungsmittels Vertrauende.“ Er unterscheidet hiernach ebenso wie Binding[44]) verschiedene Grade von Unschuld; daß man natürlich nicht von einem höheren oder geringeren Grad von Unschuld sprechen kann, bedarf keines Beweises. Nach Mauczaks dritter Kollisionsnorm „die Verletzung fremder rechtmäßiger Interessen macht haftbar“ ist jeder durch unberechtigte Selbsthilfe verursachte Schaden zu ersetzen, ohne daß die Schuldfrage in Betracht käme.

bb. Aggressiver Notstand im engeren Sinne.

Schlechthin Ersatz kann der Eigentümer[45]) verlangen im Fall des § 904 des B. G. B., welcher festsetzt, daß der Eigentümer nicht berechtigt sein solle, die Einwirkung eines im Notstand befindlichen auf die Sache zu verbieten, „wenn der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist[46])“. Es ist also ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Interessenabwägung stattzufinden habe dahin, daß das überwiegende Interesse den Sieg davontragen solle. Dieses entspricht der ersten von Mauczka aufgestellten Kollisionsnorm, nach der das mindere Interesse dem höheren zu weichen, dann aber anderseits nach der dritten Kollisionsnorm für jenes mindere Ersatz Platz zu greifen habe. (Mauczka S. 317.)

Bevor auf den Grund dieser Haftung ohne Verschulden

[44]) Binding, Normen, Bd. I, S. 472.

[45]) Ebenso andere dinglich Berechtigte, vor allem auch jeder Besitzer (Endemann, S. 444, Anm. 33).

[46]) B. G. B. § 904, Satz 1.

näher eingegangen wird, ist noch auf eine Kontroverse einzugehen hinsichtlich der Bestimmung der ersatzpflichtigen Person, wenn der Handelnde und der Gefährdete verschiedene Personen sind. Endemann und mit ihm Biermann wollen den haften lassen, in dessen Interesse die Sache beschädigt werde: „Wie in seiner Person die Notlage geschaffen und von ihr aus beurteilt wird, so entstehen auch nur bei ihm die Folgen des ausgeübten Rechtes[47])." Dem ist nicht beizustimmen; vor allem die von Endemann[48]) angeführten Beispiele, die beweisen sollen, daß nur seine Auffassung zu praktisch brauchbaren Resultaten führe, sind nicht überzeugend. Daß sich jemand — wenn er überhaupt an seine Haftung denken sollte — sich hierdurch von einem Eingreifen abschrecken lassen sollte, ist billig zu bezweifeln. Übrigens steht ja dem Nothelfer ein Regreßanspruch zu gegen den Gefährdeten. Bei Haftungsunfähigkeit desselben würde er allerdings den Schaden endgültig zu tragen haben, aber „mit der Insolvenz des Geschäftsherrn muß jeder negotiorum gestor rechnen[49])". Warum sollten ferner vorwiegend die „zuspringenden Helfer" nicht in der Lage sein, die aufgewendeten Kosten zu tragen! Übrigens ist ja dem Eigentümer die Möglichkeit gegeben, den Anspruch des Handelnden gegen den Gefährdeten aus der Geschäftsführung ohne Auftrag pfänden zu lassen. Wenn Endemann bezweifelt, daß der Eingreifende aus der Geschäftsführung einen Regreßanspruch habe, so ist dem ent-

[47]) Endemann, S. 444.
[48]) ibidem, Anm. 33.
[49]) vgl. Rümelin, S. 43.

gegenzuhalten, daß im Sinne des § 677 B. G. B. die Geschäftsführung auch in rein tatsächlichen Handlungen bestehen kann[50]). Außerdem hat der Eigentümer gegen den Gefährdeten einen Anspruch aus den §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 2. „Auf Kosten eines andern wird nicht nur dasjenige erlangt, was bereits im Vermögen des andern enthalten gewesen ist; es genügt vielmehr, daß der Vermögensstand des andern beeinträchtigt ist (z. B. durch Begründung einer Verpflichtung)[51]). Ebenso Planck: „Das Erlangen auf Kosten eines andern kann darin liegen, daß jemandem Aufwendungen und Auslagen erspart sind[52])". Dem Eigentümer würde mithin aus einer Zahlungsunfähigkeit des Eingreifenden kein Nachteil erwachsen.

Das Gesetz sagt nichts darüber, von wem der Eigentümer Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen kann; darum müssen die allgemeinen privatrechtlichen Grundsätze Platz greifen. Nach diesen haftet, wie Planck[53]) sagt, falls das Gesetz eine Schadensersatzpflicht aufstellt, ohne den Verpflichteten zu nennen, derjenige, welcher den Schaden verursacht hat. Der Gesetzgeber hat zweifellos den Handelnden in Anspruch nehmen wollen. Dies geht schon aus der Entstehungsgeschichte des § 904 hervor. Der Antrag, aus dessen Beratung der § 904 hervorging, hatte die Bestimmung: „Der Einwirkende

[50]) Neumann, Vorbem. zu §§ 662 ff., I, 2. Goldmann-Lilienthal, S. 257, Anm. 2.

[51]) Neumann zu § 812 B. II.

[52]) zu § 812, 1 a. Ebenso Crome, S. 982 (II, 2); Schollmeyer, S. 103; Rümelin, S. 96.

[53]) Planck, zu § 904, z. 3, α. β.

ist dem Eigentümer zum Schadenersatz verpflichtet"; bei der Redaktion wurde die Bestimmung so gefaßt, daß der Verpflichtete nicht genannt wurde[54]). Daß der Handelnde ersatzpflichtig sein müsse, ist auch die herrschende Meinung[55]). Es soll nicht verkannt werden, daß im Endergebnis bei beiden Ansichten der Erfolg derselbe ist, die Endemannsche Auffassung erreicht das auf geradem Wege, wozu die andern erst auf Umwegen gelangen, aber de lege lata müssen wir diesen Umweg mitmachen: de lege ferenda allerdings mag die Ansicht von Endemann und Biermann beachtlich sein.

Worauf gründet sich nun die unbedingte Haftung des Nothelfers? Es handelt sich auch hier um einen — wenn auch erlaubten — Eingriff in eine fremde Rechtssphäre. Es kollidieren zwei Interessen, das des Eigentümers mit dem, zu dessen Gunsten die Einwirkung erfolgt. Durch die Gesetzesbestimmung wird der erforderliche Ausgleich hergestellt; das geringer zu bewertende Interesse muß hinter dem höher zu wertenden Interesse zurückstehen. Derjenige, welcher sich zu einer Einwirkung entschließt, muß wissen, daß sein Eingriff sich über das Niveau des Alltäglichen erhebt, daß er in den Herrschaftsbereich eines andern eindringt und somit dessen Eigentumsrecht verletzt, das dem Eigentümer ein Recht auf ungestörten Besitz gibt. Endlich haben auch Billigkeitsrücksichten mitgesprochen. „§ 904

[54]) vgl. Planck zu § 904, Z. 1.

[55]) Titze, S. 117; Neumann zu § 904; Kuhlenbeck, S. 544; Goldmann u. Lilienthal, S. 251; Rümelin, S. 96; Merkel, S. 184; Dernburg, 3, S. 227; Matthiass, Bd. 2, S. 46; Cosack, II, S. 148/49; Staudinger, zu § 904, Z. 3 a.

setzt voraus, daß die Sache, auf welche eingewirkt wird, die Gefahr nicht verursacht hat, der Eigentümer mithin ganz unbeteiligt ist und deshalb billigerweise nicht genötigt werden kann, ohne Entschädigung das Eigentum in fremdem Interesse ganz oder teilweise zu opfern[56]." Mauczka führt S. 319 noch als weiteren, treffenden Grund an, „daß der Verletzer durch den Eingriff in fremde Interessen einen noch größeren Schaden vermieden hat".

cc. Abholungsanspruch und Verfolgungsrecht.

Eine Haftung ohne Verschulden setzen die §§ 867, 869 Abs. 3, 1005, 962 B. G. B. und zwar für den Schaden fest, der durch das Betreten eines fremden Grundstücks zwecks Wiedererlangung einer abhanden gekommenen Sache verursacht wird.

§ 867 Satz 1 B. G. B. bestimmt: „Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines andern befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen ist." Dieser Anspruch wird durch die §§ 869 Abs. 3, 1005 auch dem mittelbaren Besitzer bzw. dem Eigentümer eingeräumt. Endlich wird dem Eigentümer eines Bienenschwarmes durch § 962 B. G. B. ein weitgehendes Verfolgungsrecht gewährt. In allen Fällen ist jedoch der durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehende Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen.

[56]) Planck, zu § 904, 3, b, α.

Derjenige, gegen den sich der Abholungsanspruch richtet, — anders nur § 962 — darf, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist aber unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist[57]).

Der gemäß § 867 (§§ 869 Satz 3; 1005) im Notstand Befindliche hat aber nur einen rechtlichen Anspruch gegen den andern auf die Gestattung, nicht jedoch die Befugnis, eigenmächtig in die fremde Rechtssphäre einzugreifen. Bei einer Weigerung des Anspruchsgegners darf er seinen Anspruch vielmehr nur mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßregeln durchsetzen[58]).

Ein Vorgehen gegen den Willen des Grundstücksbesitzers im Wege der Selbsthilfe ist nur unter den Voraussetzungen des § 229 zulässig; „ebenso ist unter den in § 904 bestimmten Voraussetzungen das Betreten des Grundstücks durch den Sachbesitzer keine verbotene Eigenmacht[59])".

§ 962 dagegen gewährt, wie Planck an der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen überzeugend nachweist[60]), dem Eigentümer nicht nur einen Anspruch, sondern ein Selbsthilfrecht schlechthin.

Der Grund der Haftung ohne Verschulden ist auch in diesen Fällen in der Gefährdung zu suchen, die das

[57]) § 867, Satz 3 B. G. B.

[58]) vgl. §§ 890, 892/93 Z. P. O.

[59]) Planck, zu § 867, Z. 6.

[60]) ibidem zu § 962, 1; ebenso Staudinger zu § 962, Z. 1; Biermann zu § 962; Crome, S. 239, der auch im Falle des § 867 ein Selbsthilferecht gewähren will.

Eindringen in eine fremde Rechtssphäre möglicherweise im Gefolge hat. Nach Mauczka beruht die Haftung in diesen Fällen auf dem von ihm in seiner dritten Kollisionsnorm ausgesprochenen Gedanken, daß die Verletzung rechtmäßiger Interessen haftbar macht (vgl. a. a. O., S. 306).

dd. Notweg — Überbau.

Auch beim Notweg und Überbau stoßen zwei Interessen zusammen, so daß sich eine gesetzliche Bestimmung vernotwendigte, welches der widerstreitenden Interessen sich auf Kosten des andern behaupten dürfe. Durch §§ 917, 912 ist vom Gesetz ein Übergreifen in ein fremdes Rechtsgebiet gestattet, weil der Eingriff für den Eingreifenden notwendig oder doch von großem Vorteil ist, während er für den in seiner Rechtssphäre Verletzten nur einen geringen, leicht zu ersetzenden Schaden mit sich führt.

1. Es wäre im höchsten Grade unsozial gedacht, wollte man den Nachbarn die Übernahme der durch Duldung des Notweges entstehenden Belästigung nicht zumuten, dafür aber die Ausnutzung des der Verbindung mit einem öffentlichen Wege ermangelnden Grundstücks unterbinden und dadurch den Eigentümer desselben wirtschaftlich ruinieren. § 917 B. G. B. gibt deshalb dem Eigentümer, dessen Grundstück der zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendigen Verbindung mit einem öffentlichen Wege ermangelt, einen Anspruch[61])

[61]) Für die Verwirklichung dieses Anspruchs gilt das zum Abholungsanspruch Gesagte (oben S. 29).

gegen seine Nachbarn, daß diese bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Bei selbst herbeigeführtem Notstand besteht ein Recht auf den Notweg jedoch nicht[62]).

2. Im Falle eines Überbaus würde es zu unzweckmäßigen Härten führen, wollte man dem durch den Überbau geschädigten Grundstückseigentümer das ihm aus seinem Eigentum zustehende Recht, die Beseitigung des Baues zu verlangen, in vollem Umfange gewähren. „Es erscheint unbillig sowohl als auch die volkswirtschaftlich gebotene Rücksicht auf die Erhaltung von Gebäuden verletzend, wollte man den Überbau beseitigen[63])".

Nach § 912 B. G. B. ist der Überbau deshalb zu dulden, wenn der Eigentümer[64]) bei Errichtung eines Gebäudes die Grenze überschritten hat, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und der Nachbar nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung widersprochen hat[65]).

3. Sowohl beim Überbau wie beim Notweg ist dem dadurch Geschädigten Schadensersatz in Form einer Geldrente zu leisten. Von dem Erfordernis einer Verschuldung ist abgesehen. Wer einen Notweg beansprucht, weiß, daß die Durchführung seines Anspruches leicht eine Verletzung der nachbarlichen Interessen mit sich

[62]) § 918 Abs. 1 B. G. B.
[63]) Planck, Vorbem. zu § 912, Z. 1.
[64]) Diesem steht der Erbbauberechtigte gleich (§ 1017 B. G. B.).
[65]) vgl. auch § 916 B. G. B.

bringt, und wer ein Gebäude errichtet, muß bei der öfters vorhandenen Unsicherheit der Grenzen damit rechnen, daß er bei seinem Bau die Grenze überschreitet.

II. Erlaubte Gefährdung fremder Rechtsinteressen.

I. Haftung für Tiere.

a. Haftung für Tiere, welche gehalten werden.

Die Haftung für Tiere hat dem Gesetzgeber von jeher Schwierigkeiten bereitet. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Werdegang des § 833 B. G. B. nicht uninteressant. Der erste Entwurf machte, seinem Standpunkt getreu, die Haftung vom Verschulden abhängig. Die Kommission zweiter Lesung unterschied Haustiere und Nichthaustiere und setzte für diese eine unbedingte Haftung fest. Die Reichstagskommission endlich ließ auch den, welcher ein Haustier hält, schlechthin haften[66]). Dies wurde Gesetz.

§ 833 B. G. B. legte dem Tierhalter für jeden durch das Tier verursachten Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden eine Haftung auf.

Aber schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit stellte eine Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch wieder zwei Gruppen von Tierhaltern auf: solche, welche Haustiere halten, welche dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte zu dienen bestimmt sind, und solche,

[66]) vgl. Planck, zu § 833, Z. 1 und Staudinger zu § 833, Z. 2.

welche Tiere zu andern Zwecken halten[67]); jenen ist die Exkulpationsmöglichkeit gegeben, während für diese die unbedingte Haftung des bisherigen Rechts beibehalten ist. Der gesetzgeberische Grund dieser strengen Haftung ist, wie wohl allgemein anerkannt ist, in der Gefährlichkeit der Haltung von Tieren zu suchen. „Derjenige, welcher das Tier hält, muß das Risiko für die Gefahren, welche durch das Tier für die Allgemeinheit herbeigeführt werden, übernehmen[68])".

Es haftet der Tierhalter. Eine Definition dieses Begriffs findet sich im Gesetz nicht; das Reichsgericht hat über die Frage, wer unter Tierhalter zu verstehen sei, widersprechend entschieden.

Während es einmal die Auffassung (Urteil vom 20. November 05 in „Juristische Wochenschrift" 06, 62) vertritt, daß als Tierhalter anzusehen sei, wer in eigenem Interesse, wenn auch nur vorübergehend, die Verfügungsmacht habe, sprach es sich ein anderes Mal (Urteil vom 15. Februar 06 in „Juristische Wochenschrift" 06, 197) dahin aus, daß unter dem Halten eines Tieres nicht eine augenblickliche Benutzung, sondern nur ein Verhältnis von einiger Dauer verstanden werden könne[69]).

In der Literatur ist die Meinung vorherrschend,

[67]) vgl. Gesetz, betreffend Änderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt 1908 Nr. 31).

[68]) Planck, zu § 833, Z. 1. Ferner geben Gefährdung als Grund für die objektive Haftung an: Linckelmann, S. 86; Unger, S. 70; Jung, S. 67; Rümelin, S. 79; Neumann, Vorbem. zu Titel 25 A; Endemann, S. 1273, Anm. 9. Mauczka leitet die Haftung (S. 268) aus der schon wiederholt erwähnten dritten Kollisionsnorm her.

[69]) vgl. Schuhmacher, S. 234/35, auch R. G. Bd. 52, S. 117.

daß unter Tierhalter nur zu verstehen sei, wer im eigenen Interesse die Sorge für ein Tier auf einen Zeitraum von längerer Dauer übernommen hat.[70]).

b. Haftung für Wildschaden.

Das Gesetz[71]) versteht unter Wildschaden die durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen verursachte Beschädigung von Grundstücken oder von abgetrennten noch nicht eingeernteten Erzeugnissen solcher Grundstücke.

Schadensersatzberechtigt sind lediglich die Grundstückseigentümer, die an dem Abschuß des auf ihren Grundstücken befindlichen Wildes rechtlich behindert sind,

aa. sei es, daß ihnen das Jagdrecht nicht zusteht (§ 835, Abs. 1),

bb. sei es, daß ihnen die Ausübung desselben gesetzlich entzogen ist (§ 835, Abs. 2, Satz 1),

cc. oder daß sie in der Ausübung des Jagdrechts beschränkt sind (§ 835, Abs. 2., Satz 2, Abs. 3).

Schadensersatzpflichtig ist im Falle aa. der Jagdberechtigte, im Falle bb. der gesetzlich zur Ausübung Berechtigte, im Falle cc. der Eigentümer des Grundstücks, welcher das Jagdrecht von dem Eigentümer des andern Grundstücks gepachtet oder nach Landesrecht auch der-

[70]) So u. a. Planck, Neumann, Staudinger, Oertmann zu § 833; Crome, S. 1063; Enneccerus-Lehmann, I, S. 863.

[71]) § 835 B. G. B.

jenige, welcher die angebotene Pachtung abgelehnt hat, (E. G., Art. 71, Nr. 3); bei Jagdverbänden die nicht als solche haften, tritt anteilsmäßige Haftung ein[72]).

Die Haftung tritt ohne Rücksicht auf Verschulden ein.

Die gesetzliche Anerkennung der unbedingten Haftung führt einen Ausgleich zwischen den Jagd- bzw. Jagdausübungsberechtigten und den Geschädigten herbei. Weil diese, da ihnen das Jagdrecht nicht zusteht oder die Ausübung desselben entzogen ist, sich gegen die vom Wilde drohenden Gefahren nicht schützen können, soll die Last des Wildschadens dem auferlegt werden, welcher die Vorteile der Jagd genießt[73]).

„Der Jagdberechtigte oder Jagdausübungsberechtigte haftet, weil er durch Hegung des Wildes und durch Ausschluß anderer von der Jagd die Grundstücke gefährdet[74])."

2. Haftung für dritte Personen.

a. Haftung für Hilfspersonen (§ 278).

Grundsätzlich haftet nach römischem wie nach deutschem Recht jeder nur für sein eigenes Verschulden[75]).

---

[72]) Da allgemein, außer nach Mecklenburgischem Landrecht, das noch ein dingliches Jagdrecht an fremden Grund und Boden anerkennt, der Grundstückseigentümer auch auf dem Grundstück jagdberechtigt ist, wird § 835, Abs. 1 nur in Mecklenburg Anwendung finden können. Vgl. Langfeld, S. 652 und 66/67; auch Crome, S 1067, Anm. 16.

[73]) So Planck, Neumann, Staudinger zu § 835; Linckelmann, S. 90.

[74]) Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, S. 121.

[75]) Dieser Grundsatz wurde allerdings unter dem Drucke der Verkehrsverhältnisse ausnahmsweise durchbrochen, vgl. actio de

Eine Haftung trat nur ein beim Vorhandensein einer culpa in eligendo vel custodiendo, also bei eigenem Verschulden.

Diese römisch-rechtliche Auffassung wurde gemeines Recht. Doch neigte sich eine weit verbreitete Ansicht der Ausdehnung der Haftung für dritte zu, und von der Praxis wurde die Haftung wenigstens des conductor operis für seine Gehilfen anerkannt[76]). „Der römisch-rechtlichen Auffassung gegenüber wurde mit immer stärkerem Nachdruck geltend gemacht, daß die heutigen Rechtsanschauungen eine ausgedehntere Haftung des Schuldners erheischen und daß diese zumal im modernen Verkehr mit seiner Benutzung zahlreicher Hilfskräfte unentbehrlich sei[77])."

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den schärferen Grundsatz der unbedingten Haftung selbst des schuldlosen Geschäftsherrn in § 278 anerkannt. Diese Haftung für seine Gehilfen kommt hier übrigens nur insoweit in betracht, als ihm eine Zuziehung derselben gestattet ist.

Im andern Falle würde seine Haftung sich schon aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens ergeben.

§ 278 B. G. B. bestimmt:

„Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem

effusis vel dejectis, actio noxalis, actio exercitoria und institoria, ferner die Haftung der nautae, caupones und stabularii und endlich die Haftung des conductor operis; vgl. hierzu Sohm, S. S. 404, 410, 387; Dernburg, Pand. 2, S. 105/07.

[76]) R. G. 10,[65] und 23,[91].

[77]) Endemann, S. 651, Anm. 1 sub b.

Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.“ In Satz 2 dieses Paragraphen wird noch hervorgehoben, daß ihm die Haftung selbst für Vorsatz im voraus erlassen werden kann.

Diese Bestimmung setzt also das Bestehen einer Verbindlichkeit voraus, zu deren Erfüllung der Schuldner sich der Hülfe eines andern bedient, und stellt für diesen Fall den Grundsatz auf: schuldhafte Erfüllung durch die Hülfsperson hat der Schuldner unbedingt wie eigenes Verschulden zu vertreten[78]).

Bestritten ist, ob der Schuldner auch verantwortlich ist für Schäden, die bei Gelegenheit der Erfüllung zugefügt sind.

Das Reichsgericht hat sich wiederholt dahin ausgesprochen[79]), daß der Geschäftsherr für unerlaubte Handlungen, welche die Hülfsperson bei Gelegenheit der Erfüllung begeht, nicht haftbar zu machen ist.

Der Schuldner haftet wie für eigenes Verschulden. Daraus ist zu folgern, daß er für das fremde Verschulden nur insoweit haftet, als er haften würde, falls er selbst die schuldhafte Handlung begangen hätte. Haftet er z. B. in eigenen Angelegenheiten nur für grobe Fahr-

[78]) Auf die von Hülfspersonen in Ausführung der ihnen übertragenen Verrichtung einem andern zugefügten widerrechtlichen Handlungen bezieht sich § 831. Hier haftet der Geschäftsherr nur für die Beachtung der diligentia in eligendo und custodiendo.

[79]) Entsch. des Reichsgerichts vom 7. IV. 05 in Soergel, Jahrg.6, S. 61 und vom 26. V. 06 in Jur. Wochenschrift 1906, S. 460. Ebenso Schollmeyer, Neumann, Staudinger, Planck, Biermann zu § 278 bezw. § 31 und Crome, S. 118.

lässigkeit, so ist er von der Haftung frei, wenn sein Gehilfe nur schlechthin fahrlässig handelt[80]).

Warum geht nun der Gesetzgeber bei der Regelung der Haftung des Schuldners für seine gesetzlichen Vertreter und seine Gehilfen von dem Verschuldungsprinzip ab? Die Motive[81]) begründen diese Abweichung einerseits mit einem Gebote der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, indem sie ausführen, daß in Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse der Schuldner, welcher sich Hülfspersonen bediene, im eigenen Interesse und somit auf eigene Gefahr handele, andrerseits führen sie als weitere Gründe für die objektive Haftung ins Treffen: die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung sowie die Fiktion eines Garantieversprechens für das ordnungsmäßige Verhalten seiner Hülfspersonen. Unger[82]) hält die Unterstellung einer stillschweigenden Garantieübernahme mit Recht für überflüssig. Nach ihm reicht die Rechtfertigung: „Der Schuldner, welcher sich der Hülfe dritter bei der Bewirkung der Leistung bedient, handelt im eigenen Interesse und folgeweise auch auf seine Gefahr[83])" vollständig aus. Es bestehe eine Interessenkollision, bei der man sich auf Seiten des Gläubigers stellen müsse, der Schuldner suche seine Leute aus, sind diese unzuverlässig, so könne man diesen Mißgriff nicht dem gänzlich unbeteiligten Gläubiger zur Last legen. „Wie das korrekte

[80]) So die herrschende Meinung, z. B. Staudinger, Neumann, Schollmeyer zu § 278; Crome, S. 119; Endemann, S. 653, Anm. 6; Planck zu § 278.

[81]) Motive II, S. 30.

[82]) Unger, S. 59, Anm. 14.

[83]) Unger, Handeln auf eigene Gefahr, S. 59.

Verhalten der Gehülfen dem Schuldner zum Vorteil dient, so muß auch das schuldhafte Verhalten derselben ihm zum Nachteil ausschlagen[84])." Dieser Standpunkt ist aber einseitig. In den meisten Fällen ist der Gläubiger nicht minder an der Zuziehung von Gehilfen interessiert als der Schuldner. Der Schuldner ist in sehr vielen Fällen überhaupt nicht in der Lage, seine Verbindlichkeiten ohne fremde Hülfe zu erfüllen.

Rudolf Merkel will deshalb das Interesse ausschlaggebend sein lassen, welches „aktiv" wird, „durch dessen Wille und in dessen Interesse die schädigenden Kräfte in Bewegung gesetzt sind[85])."

Im Endergebnis käme man hiermit auf das Veranlassungsprinzip hinaus: Der Schuldner haftet, weil er den Gehülfen zugezogen und somit dessen Tätigkeit veranlaßt hat. Mauczka steht auch hier ebenso wie hinsichtlich der Haftung juristischer Personen für ihre Organe auf dem Boden der Erfolghaftung.

Nach ihm liegt eine Kollision des Interesses, fremde Leute in seinem Dienst zu beschäftigen, mit den Interessen vor, welche die Angestellten gegebenenfalls verletzen; die durch Hülfspersonen verursachten Schäden seien auf jene Interessenbetätigung als Ursache zurückzuführen.

„Es erhellt deutlich die Tendenz, auch bei der Interessenverfolgung, die in der Verwendung von Angestellten besteht, die dritte Kollisionsnorm zur Geltung zu bringen (die Verletzung rechtmäßiger Interessen macht haftbar).

[84]) Unger, S. 60.
[85]) Rud. Merkel, S. 152.

Ist diese Interessenverfolgung die Ursache der Verletzung anderer, so haftet der Träger des Interesses.“ (Mauczka, S. 276.)

Aber auch hier ist in der Gefährdung, welche die Verwendung von Gehülfen für den Gläubiger im Gefolge hat, der Grund der objektiven Haftung zu suchen. Der Gläubiger muß sich vom Schuldner fremde Personen aufdrängen lassen, ohne daß er irgendwie die Auswahl derselben nach Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit zu beeinflussen imstande ist. Zudem muß er befürchten für den Fall einer Schadenszufügung durch die Gehülfen, seinen Schadensersatzanspruch nicht verwirklichen zu können, einerseits weil diese regelmäßig ersatzunfähig sein werden, andrerseits weil er meist nicht in der Lage sein wird, festzustellen, welcher von mehreren Gehülfen den Schaden verursacht hat.

Darum war dem Schuldner die Haftung aufzuerlegen. „Die größere Konzentration, die durch die Dienstbarmachung fremder Handlungen erreicht wird, bedingt eine größere Intensität der Wirkung dieses Interesses, damit aber auch seine größere Bedrohlichkeit für andere Interessen; und der größeren Gefährlichkeit soll eine größere Verantwortlichkeit entsprechen[86]).“

b. Haftung des rechtsfähigen Vereins für seinen Vorstand.

Für die nicht zu den verfassungsmäßig berufenen Vertretern des Vereins gehörenden Personen haftet dieser wie jede andere Person nach den Grundsätzen

[86]) Jung, S. 132.

der Gehülfenhaftung der §§ 278 bzw. 831 (vgl. R. G. 53, 276 u. 55, S. 176). § 31 behandelt nur die Haftung für außerkontraktlichen Schaden; für ein Verschulden des Vorstandes[87]) bei der Erfüllung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit haftet der Verein dagegen nach § 278[88]); nach § 164 haftet der Vorstand aus Rechtsgeschäften, die der Vorstand innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht abschließt. Nach § 31 haftet der rechtsfähige Verein unbedingt für den von seinem Vorstand „durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung" einem andern zugefügten Schaden.

Die Handlung des Vorstandes gilt somit als Handlung des Vereins; er ist für diese unmittelbar und unbedingt verantwortlich[89]). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Handlung von dem Vorstand verschuldet oder nicht verschuldet ist, ob dieselbe widerrechtlich oder nicht widerrechtlich ist, ob sie rechtsgeschäftlich oder rein tatsächlich ist, ob sie in einem Tun oder Unterlassen besteht. Der Verein haftet demnach u. a., wenn der Vorstand in der irrigen Annahme, es lägen die Voraussetzungen der Selbsthülfe vor, einem andern Schaden zufügt.

Diese strenge Haftung ergreift gemäß §§ 68, 89 B. G. B. auch die Stiftungen und die Juristischen Personen

---

[87]) Zwecks Vereinfachung werde ich im folgenden nur „Vorstand" sagen.

[88]) So: Entsch. des R. G. in Jur. Wochenschrift 04, 5; ferner Planck, Staudinger zu § 31; Matthiass, S. 117.

[89]) R. G. Bd. 55, S. 176.

des öffentlichen Rechts, letztere jedoch nur in Ansehung der auf privatrechtlichem Gebiete ausgeübten Verrichtungen. Hinsichtlich des in Ausübung der ihren Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt von diesen zugefügten Schadens gilt E. G. Art. 77, welche die Regelung dieser Haftung den Landesgesetzen vorbehält[90]).

Als Grund der Haftung des Vereins für seinen Vorstand geben die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Billigkeit und Zweckmäßigkeit an; unter Bezugnahme auf Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts[91]) führen sie aus: „Wenn eine Körperschaft durch die Vertretung die Möglichkeit gewinne, im Rechtsverkehr handelnd aufzutreten, müsse ihr auch angesonnen werden, die Nachteile zu tragen, welche die künstlich gewährte Vertretung mit sich bringe, ohne daß sie in der Lage sei, dritte auf den häufig unergiebigen Weg der Belangung des Vertreters zu verweisen[92])." Aber Billigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen können keinen maßgebenden Grundsatz für die objektive Haftung des Vereins hergeben.

Dem Verein ist im Interesse seiner Mitglieder die Rechtsfähigkeit verliehen; ihm sind dadurch weitgehende Rechte eingeräumt, denen aber auch Pflichten entspringen. Die Machtbefugnisse des Vereins sind den Händen weniger, dem Vorstand anvertraut. Daß der durch eine Personenmehrheit gebildete Verein größere Gefahren in sich birgt

[90]) Für Mecklenburg vgl. Langfeld. A. V. zum B. G. B. § 49.
[91]) Vor allem R. G. Bd. 15, S. 130.
[92]) Motive, Bd. I, S. 103.

als eine natürliche Person, da zahlreichere Kollisionspunkte und Reibungsmöglichkeiten vorhanden sind, liegt auf der Hand. Die Pflichten, die er durch den Vorstand zu erfüllen hat, sind verwickelter, sie gehen über das Maß des Gewöhnlichen hinaus; dem Verein muß sich also das Bewußtsein aufdrängen, daß seine Organisation eine Gefährdung für die Außenstehenden bedeutet, daß er somit unter diesem Gesichtspunkt für Schäden, die durch seinen Vorstand andern zugefügt sind, aufzukommen hat.

c. Haftung des Mieters für den Untermieter.

Nach § 549 hat der Mieter, der die von ihm gemietete Sache einem Dritten überläßt, das diesem bei dem Gebrauch der Sache zur Last fallende Verschulden wie eigenes zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hatte. Auch ist es ganz gleichgültig, ob den Hauptmieter ein Verschulden — z. B. bei der Auswahl — trifft oder nicht.

Nach den Motiven[93]) entspricht diese strenge Haftung der Vorschrift des § 224 Abs. 2 des Entwurfes I (jetzt § 278 B. G. B.).

Da durch die Gebrauchsüberlassung der gemieteten Sache an einen Aftermieter noch einem Dritten eine Einwirkung auf diese gestattet ist, erhöht sich für den Vermieter die Gefahr in Ansehung, Abnutzung und Verschlechterung der Sache. Ihm ist die Nachprüfung, ob ein ordnungsmäßer Gebrauch von der Sache gemacht wird, entzogen, da er in kein unmittelbares Rechtsver-

[93]) Motive, II, S. 397.

hältnis zu dem Aftermieter tritt; vor allem ist ihm die Verwirklichung seines Anspruchs auf Rückgabe der vermieteten Sache nach Beendigung des Mietsverhältnisses unter Umständen sehr erschwert. Denn da das gegen den Hauptmieter auf Rückgabe der Sache ergangene Urteil nur gegen den Untermieter unmittelbar wirksam und — nach Umschreibung der Vollstreckungsklausel — vollstreckbar ist, welcher den Besitz nach Eintritt der Rechtshängigkeit des vom Vermieter gegen den Hauptmieter angestrengten Räumungsprozesses erlangt hat, wird er regelmäßig gegen den Aftermieter besonders klagen müssen[94]).

Auch sind die Interessen des Vermieters eines Grundstücks insofern gefährdet, als ihm ein Pfandrecht für seine Ansprüche aus dem Mietverhältnis an den vom Untermieter eingebrachten Sachen nicht zusteht[95]). Es ist der Fall sehr wohl denkbar, daß der Hauptmieter die von ihm gemietete Wohnung ganz einem Dritten überläßt. Der Vermieter hätte in diesem Falle keine Sicherung für seine Ansprüche gegen den Mieter.

d. Haftung für den Schaden, der

aa. durch unrichtige Übermittlung,

bb. durch Irrtum des Erklärenden,

cc. durch eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung entstanden ist[96]).

Erhebliche Zweifel hat von jeher die Behandlung des Zwiespalts zwischen Wille und Erklärung hervor-

[94]) vgl. Z. P. O. §§ 325 u. 727.

[95]) vgl. § 559 B. G. B.

[96]) Weil diese Haftungen innerlich zusammengehören, be-

gerufen und zwar vor allem hinsichtlich der Schadensersatzpflicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Zweifel beseitigt und für die Fälle, in denen das Rechtsgeschäft wegen Nichternstlichkeit von Anfang an nichtig ist und da es wegen Irrtums angefochten und deshalb nichtig ist, die Streitfrage in § 122 gleichmäßig dahin beantwortet, daß der Erklärende, dessen Erklärung mit seinem Willen nicht übereinstimme und die deshalb nichtig bzw. anfechtbar sei, den entstandenen Schaden ersetzen müsse, unabhängig davon, ob ihn irgend wie ein Verschulden treffe oder nicht, selbst wenn der Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung durch höhere Gewalt hervorgerufen sein sollte.

„Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte[97])."

Nach § 119 B. G. B. ist die im wesentlichen Irrtum abgegebene Willenserklärung anfechtbar. Als wesentlich ist grundsätzlich ein Irrtum dann anzusehen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falls anzunehmen ist, daß der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls die Erklärung nicht abgegeben haben würde[98]).

Unter denselben Voraussetzungen ist nach § 120 B. G. B. die Willenserklärung anfechtbar, „welche

handele ich die unter bb. und cc. genannten Haftungen schon an dieser Stelle, trotzdem eine Haftung für dritte Personen in diesen nicht ausgesprochen ist.

[97]) B. G. B. § 122, Abs. 2.

[98]) B. G. B. § 119.

durch die zur Übermittelung verwendete Person oder Anstalt unrichtig übermittelt ist[99]).

Macht der Erklärende von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch, so ist die Erklärung nichtig, während eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung von vornherein nichtig ist. In jedem Fall trifft jedoch den Erklärenden eine objektive Haftung: er hat den Schaden zu ersetzen, den ein andrer dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut. Die Höhe des Schadens findet ihre Grenze in dem Erfüllungsinteresse[100]).

Daß die Abgabe einer nicht ernstlich gemeinten Willenserklärung ins Gebiet der Gefährdungshaftung fällt, leuchtet ohne weiteres ein. „Das Recht ist auf den Ernst des Lebens berechnet“[101]). Wer eine scherzhaft gemeinte Erklärung abgibt, muß damit rechnen, daß der Gegner den Scherz nicht versteht und den Erklärenden beim Worte nimmt. Auch wer sich zur Übermittelung seiner Erklärung eines Mittlers bedient, muß gewärtig sein, daß durch diesen die Erklärung falsch übermittelt wird. Selbst in der bloßen Abgabe einer Willenserklärung ist schon eine Gefährdungshandlung zu erblicken; „man muß sich ja immerhin bewußt sein, daß Willenserklärungen fehlgehen können und dadurch dem Gegenkontrahenten Schaden entstehen kann“[102]).

Es soll aber nicht verkannt werden, daß daneben die Billigkeit und vor allem die Verkehrssicherheit eine

[99]) B. G. B. § 120.
[100]) B. G. B. § 122. Abs. 1.
[101]) Unger, S. 30.
[102]) Rümelin, S. 47.

Schadloshaltung des durch eine Willenserklärung Geschädigten fordert.

e. Haftung der Gastwirte.

Schon im römischen Recht haftete der Gastwirt ohne Rücksicht auf Verschulden, wenn an den Sachen der Reisenden Entwendungen oder Beschädigungen verübt wurden.

Der Wirt konnte sich gegen die auf das receptum gestützte Schadensersatzklage nach prätorischem Recht überhaupt nicht, nach dem Rechte der Kaiserzeit und insbesondere auch nach gemeinem Recht jedoch durch Berufung auf höhere Gewalt schützen[103]). Hiermit stimmt das B. G. B. grundsätzlich überein: „Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet[104])." Diese strenge Haftung des Wirtes kann jedoch gemildert oder auch ganz beseitigt werden. Eine Ersatzpflicht tritt nicht ein, „wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht[105])." Ebenfalls kann die Haftung des Wirtes durch Vertrag mit dem aufzunehmenden Fremden modifiziert werden[106]). Endlich trifft § 702 B. G. B. noch besondere

[103]) vgl. Sohm, S. 392; Dernburg, Pand., Bd. 2, S. 108/09.
[104]) B. G. B. § 701, Abs. 1, Satz 1.
[105]) B. G. B. § 701, Abs. 1, Satz 2.
[106]) Ein Anschlag reicht nicht aus (§ 701, Abs. 3).

Bestimmungen hinsichtlich der Haftung für Verlust von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten. Der Anspruch des Gastes erlischt, wenn er nicht unverzüglich nach Kenntnis des Schadens dem Gastwirt Anzeige macht, es sei denn, daß die Sachen dem Wirte zur Aufbewahrung übergeben waren[107]).

Über die Frage des Rechtsgrundes der Haftung der Gastwirte bis zur höheren Gewalt herrscht lebhafter Streit. Nach der einen Theorie beruht die Haftung auf dem Aufnahmevertrage[108]). Nach der zweiten Theorie tritt die Haftung kraft Gesetzes ein lediglich als Folge der Einbringung der Sachen[109]).

Einen besonderen Verwahrungsvertrag nehmen ebenso wie Endemann in seinen früheren Auflagen Enneccerus-Lehmann an[110]).

Der Wirt haftet zunächst unbedingt für Verschulden seiner Angestellten, gleichgültig, ob das Verschulden sich als Verletzung der kontraktlichen Pflichten oder als unerlaubte Handlung darstellt. Für den ersten Fall ist die Haftung schon durch § 278 normiert; soweit jedoch eine unerlaubte Handlung in Betracht kommt, haftet er nach § 702 schlechthin; eine Exkulpationsmöglichkeit ist ihm nicht gegeben, da eine Berufung auf § 831 dem Wirte versagt ist[111]). Daß in der Beschäf-

[107]) B. G. B. § 703.

[108]) So Staudinger zu § 701, Z. V; Biermann zu § 701; Matthiass, S. 550; Planck zu § 701, Z. 2 a.

[109]) So Dernburg, Bd. II, S. 528; Oertmann, Vorb. zu § 701; Crome, S. 752; Endemann, S. 1167.

[110]) Enneccerus-Lehmann, S. 585.

[111]) So Planck zu § 702, Z. 3 c. Staudinger zu § 702, Z. 2 c.

tigung von Hülfspersonen eine Gefährdungshandlung zu erblicken ist, wurde schon oben gelegentlich der Behandlung des § 278 ausgeführt.

Der Wirt ist ferner verantwortlich, wenn durch eigenes, selbst schuldloses Verhalten oder durch Personen, die nicht zu seinen Leuten gehören (andere Gäste oder dritte Personen), eingebrachte Sachen Schaden erleiden oder in Verlust geraten[112]). Die Haftung beruht auf den Gefahren, die dem Gastwirtsbetrieb eigentümlich sind und mit denen gerechnet werden muß. Der Wirt kann denen, welchen er Unterkunft gewährt, nicht ins Herz schauen. Es ist leicht möglich, daß unter den Gästen sich unredliche Elemente befinden, welche die gerade in einem Hôtel gebotene Gelegenheit zu Diebstählen sich zu nutze machen, ja gerade in Hinblick auf diese günstige Gelegenheit sich einmieten. Ferner begünstigt das fortwährende Kommen und Gehen in einem Hotel Diebstähle, da ein Dieb sich viel leichter dort einschleichen kann als in ein Privathaus.

Auf die Haftung des Wirtes für den durch ihn selbst verursachten Schaden treffen vorstehende Erwägungen allerdings nicht zu.

Hier muß man annehmen, daß Billigkeitserwägungen maßgebend waren.

„Der Gast ist in einer Notlage; er muß sich mitsamt seinen Habseligkeiten in dem Gasthaus dem Wirte an-

---

[112]) Motive, II, S. 586.

vertrauen, den er so wenig wie dessen Leute und die sonstigen Sicherheitsverhältnisse des Hauses kennt[113])."

3. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht.

Ein typischer Fall der Gefährdungshaftung ist die Haftung des Vertreters, der den Mangel seiner Vertretungsmacht nicht kennt. Dieser ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, „welchen der andre Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrages hat[114])." Der Vertreter ist jedoch von Haftung frei, a) wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte, b) wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat[115]). Die Motive[116]) wollen hier ein stillschweigendes Garantieversprechen annehmen. Der Heranziehung eines solchen Versprechens bedarf es jedoch nach dem B. G. B. nicht mehr. Daß jemand sich eines Vertreters zur Übergabe von Willenserklärungen bedient, ist nicht das gewöhnliche; der Vertreter kann sich über den Inhalt der Vertretungsmacht oder über den Bestand einer solchen überhaupt leicht irren; die Vollmacht kann gefälscht, der Vertretene bei Ausstellung derselben nicht zurechnungsfähig gewesen sein u. a. Dessen muß der Vertreter sich bewußt sein,

[113]) Crome, S. 752; Planck, Vorb. zu § 701, Z. I.
[114]) B. G. B. § 179, Abs. 2.
[115]) B. G. B. § 179, Abs. 3.
[116]) Motive, I. S. 244.

ebenso daß er in solchem Fall die Rechtsgüter des Gegners gefährdet.

4. Haftung bei Vorlegung von Sachen.

Endlich gehört noch hierher die Haftung desjenigen, auf dessen Verlangen eine Sache zwecks Besichtigung oder eine Urkunde zwecks Einsichtnahme vorgelegt wird. Dieser hat den aus dem Verlust oder der Beschädigung der Sache bzw. Urkunde entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies bedeutet die Bestimmung des § 811, Abs. 2, Satz 1: „Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt[117])." „Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet[118])." Die Vorlegung geschieht im Interesse dessen, der diese verlangt, zugleich ist, wie das Gesetz selbst schon betont, mit der Vorlegung eine Gefährdung der gegnerischen Interessen infolge möglichen Verlustes oder Beschädigung der vorzulegenden Gegenstände verbunden.

B. Haftung für die eigene, von einem bestimmten Normaltypus abweichende Individualität.

Dieses Prinzip kommt zur Anwendung bei der Haftung unzurechnungsfähiger Personen aus unerlaubten Handlungen.

[117]) So u. a.: Staudinger, Neumann, Planck, Oertmann zu § 811.
[118]) B. G. B. § 811, Abs. 2, Satz 2.

Auf einem großen Gebiete finden wir aber auch bei den Unzurechnungsfähigen die Gefährdungshaftung. Diese nämlich deckt sich mit der Gefährdungshaftung der voll handlungsfähigen Personen. „Die Deliktsunfähigkeit schützt nur gegen solche Ansprüche, welche auf Schuld gegründet sind und deren Durchführung den Nachweis des Verschuldens voraussetzt, sonst unterscheidet sich die Rechtslage deliktsunfähiger Personen nicht von der Rechtslage anderer Personen[119])." Für die deliktsunfähigen Personen ist mithin in den Fällen, da eine Schadensersatzpflicht ohne Rücksicht auf Verschulden eintritt, eine Schadenshaftung begründet. „Auch der Unzurechnungsfähige, für den ein gefährdendes Unternehmen betrieben wird, für den Tiere gehalten werden, Angestellte funktionieren, muß für die dadurch erzeugten Gefahren haftbar gemacht werden können[120])." Anders ist die Haftung der unzurechnungsfähigen Personen jedoch aus unerlaubten Handlungen zu beurteilen.

Ein objektiv rechtswidriger Eingriff macht den Täter nur dann schadensersatzpflichtig, wenn dieser Eingriff auch subjektiv rechtswidrig d. h. verschuldet ist. Wem also ein durch sein Verhalten verursachter schädigender Erfolg nicht zur Schuld zugerechnet werden kann, ist auch für den Schaden nicht verantwortlich zu machen. Dementsprechend ist für einen Schaden nicht verantwortlich, „wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden

[119]) Linckelmann, S. 111.

[120]) Rümelin, S. 64. So auch Planck zu §§ 827 ff.; Staudinger, Vorbem. zu §§ 827 ff., Z. 3.

Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt[121])"; ferner Kinder schlechthin und minderjährige Personen bis zu achtzehn Jahren sowie Taubstumme, wenn diesen zur Zeit der Tat die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht fehlt. Das hier anerkannte Verschuldungsprinzip ist jedoch durch § 829 B. G. B. eingeschränkt. Hiernach sind beregte Personen, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einer Aufsichtsperson erlangt werden kann, insoweit zum Schadensersatz verpflichtet, „als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf[122])." Eine Haftung tritt mithin nur subsidiär und unter Wahrung eines beneficium competentiae ein. Man hat nun diesen wichtigen Fall der Schadenshaftung ohne Verschulden mit den verschiedensten Gründen zu rechtfertigen gesucht.

Zunächst hat man wieder auf das Verursachungsprinzip zurückgegriffen. „Hat jemand das Unglück gehabt, etwa in der Geistesverwirrung fremde Sachen zu zerstören, so ist er doch der Urheber des Schadens, hat fremde Rechte verletzt, und der Geschädigte ist noch viel unschuldiger als er[123])." Daß solche Beweisführung in sich widerspruchsvoll ist, daß man insbesondere

---

[121]) B. G. B. §§ 827/28.

[122]) B. G. B. § 829.

[123]) Binding, S. 472. Verursachungsprinzip nimmt ferner: Linckelmann, S. 109, an.

die Unschuld nicht nach Graden abstufen kann, ist schon oben (S. 24) ausgeführt worden.

Auch Geisteskranke und Kinder, führt Mauczka S. 320 aus, empfinden Bedürfnisse und haben bestimmte Interessen. Wenn sie diese auch mit ungeeigneten oder unvernünftigen Mitteln zu wahren bestrebt sind, so entspringen doch immerhin die Verletzungen, die sie anrichten, der Betätigung eben dieser Interessen, d. h. diese ist die Ursache des eventuell entstandenen Schadens.

In interessanter Weise nähert sich Mauczka hinsichtlich der Haftung der Kinder dem Gefährdungsprinzip: „für die Entwicklung der Kinder ist freie Bewegung unersetzlich; ihre Interessen sind damit aufs innigste verknüpft.

Diese Bewegungsfreiheit g e f ä h r d e t fremde Interessen, die jener gegenüber in der Regel als mindere anzusehen sind, da von freier Bewegung das Wohl der künftigen Generation abhängt. Daher geht nach der ersten Kollisionsnorm (höheren Interessen haben mindere zu weichen) die Bewegungsfreiheit der Kinder in vernünftigen Grenzen den gegenüberstehenden Interessen vor.“ (Mauczka, S. 321.)

Unger sucht die ratio legis in einem objektiven sozialen Moment. „Demjenigen wird der beiderseits unverschuldete Schaden aufgebürdet, welcher ihn nach seiner Vermögenslage leichter tragen kann[124]).“

Auch Gierke sieht in einem Mißverhältnis in der Vermögenslage der beiden Beteiligten den gesetzgebe-

[124]) Unger, S. 140.

rischen Grund, er will die Schadensersatzpflicht davon abhängig machen, daß der Schädiger reich, der Beschädigte aber arm ist[125]).

Mit anderen Worten: „richesse oblige[126])."

Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten sowie alle Rücksichten auf die Vermögensverhältnisse können aber nie einen Rechtsgrundsatz bilden.

Ähnlich wie Unger Steinbach, der aber noch den Gedanken der Gefahrengemeinschaft hineinzieht[127]). Der Schaden bedrohe das Vermögen beider und müsse deshalb zwischen ihnen nach dem Grundsatze geteilt werden, daß derjenige, dessen der Gefahr ausgesetztes Vermögen größer ist, auch den größeren Teil des entstandenen Schadens zu tragen habe. Inwiefern der von dem Unzurechnungsfähigen angerichtete Schaden sein eigenes Vermögen bedroht, ist nicht ersichtlich, wenigstens unmittelbar droht ein solcher Schaden nicht; ein Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Vermögen wäre erst auf einem weiten Umwege herzustellen. Man müßte deduzieren: Der angerichtete Schaden muß aus dem Vermögen des Unzurechnungsfähigen ersetzt werden, also ist auch dieses durch denselben bedroht. Man würde sich also in einem Kreise bewegen.

Sjögren sucht diese Haftung von dem Gesichtspunkt der Finalität zu erklären. „Innerhalb gewisser Schranken ist die physische Bewegungsfreiheit für den Wahnsinnigen von einem ungleich höherem Werte als

[125]) vgl. Planck, „Zur Kritik", S. 390.
[126]) Unger, S. 140.
[127]) Steinbach, S. 78.

eben diese Freiheit für einen normalen Menschen, sie hat einen höheren Wert für jenen, weil man ihn in Fesseln schlagen würde, wenn das Interesse anderer dies verlangte. Schreitet man nun wegen Rücksichten der Humanität nicht gegen ihn zum äußersten Machtmittel, so ist die Freiheit für ihn ein besonderer Vorteil, der ihm in besonderem Sinne in seinem Interesse gelassen ist. Die schädlichen Folgen dieser Freiheit sind darum von ihm zu tragen[128])." Bei Minderjährigen, führt Sjögren[129]) weiter aus, komme zu jenem Interesse der Bewegungsfreiheit dasjenige an einer größeren Handlungsfreiheit hinzu, welches zugleich für ihn ein Erziehungsmittel bilde. In dieser Freiheit liege der Vorteil, dem dann die Schadensersatzpflicht entspreche. Daß diese Ausführungen nicht auf den Fall, wo eine sonst geistig normale Person in einem nur vorübergehenden Zustand der Geistesverwirrung Schaden anrichtet, zutreffen, gibt Sjögren[130]) selbst zu. Aber auch für den Fall, da eine bislang geistig gesunde Person unvermutet geisteskrank wird, eine vorbeugende Fesselung also nicht möglich ist, ist diese Begründung nicht verwendbar[131]).

In Anlehnung an ein Wort Strohals: „Es ist ein Grundgesetz des menschlichen Daseins, daß jeder das Individuum ist, das er ist, und eine Grundbedingung des menschlichen Zusammenlebens, daß jeder für das einstehen muß, was Ausfluß seiner Individualität ist[132])",

[128]) Sjögren, S. 418.
[129]) ibidem, S. 419.
[130]) Sjögren, S. 420.
[131]) Ähnlich Rümelin, S. 67.
[132]) vgl. Rümelin, S. 67/68.

stellt Rümelin den Grundsatz einer „Haftung für die eigene, von einem bestimmten Normaltypus abweichende Individualität[133])“ auf.

Nach Rümelin handele es sich auch bei den Unzurechnungsfähigen um eine Art Zurechnung. Ein schädigendes Verhalten könne diesen zwar nicht zur Schuld angerechnet werden, es könne aber auch zu der von einem bestimmten Normaltypus abweichenden Individualität zugerechnet werden[134]).

„Der zivilrechtliche Kulpabegriff kümmert sich nicht darum, aus welchem Grund das als normal betrachtete Verhalten nicht eintrat. Das Zivilrecht fragt nicht nach moralischer Schuld, es unterscheidet nicht zwischen Willens- und Intelligenzfehlern und läßt die Berufung auf angeborene geistige Beschränktheit niemals gelten. Es wird vom Standpunkt des Verletzten aus geurteilt, dem man einen Anspruch auf ein bestimmtes normales Verhalten seiner Mitmenschen einräumt[135]).“ Wenn man die zivilrechtliche Schuld einmal soweit gefaßt habe, so sei es nur noch ein kleiner Schritt, wenn man auch die bei Kindern und Geisteskranken vorhandene Abweichung vom Normaltypus zum Haftungsgrund mache[136]).

[133]) vgl. Rümelin, S. 70.

[134]) Damit erledigt sich auch der Einwand Rud. Merkels, den er gegen Ungers Begründung der „Gefahrengemeinschaft“ mit einer „Zurechenbarkeit zur Tat“ (Unger, S. 140, Anm. 18) erhoben hatte: es sei ein Mißbrauch des Wortes, wenn man von Zurechenbarkeit in bezug auf Unzurechnungsfähige spreche (Merkel, S. 155).

[135]) Rümelin, S. 68.

[136]) Rümelin, S. 69. Auch Linckelmann führt S. 36/37 aus, daß die Voraussehbarkeit einer Rechtsverletzung nach den im

Diesen Ausführungen von Rümelin möchte ich mich anschließen; jeder hat danach für die Anlage seiner Individualität einzustehen.

Das B. G. B. knüpft die Schadenshaftung der Unzurechnungsfähigen aber noch an bestimmte von Billigkeitserwägungen diktierte Voraussetzungen. Nach § 829 greift die Schadensersatzpflicht nur insoweit Platz, als der Ersatz unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten angemessen erscheint und dem Handelnden nicht die Mittel zum standesgemäßen Unterhalt und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten entzogen werden. Daß die Haftung endlich nur subsidiär eintritt, ist schon oben (S. 53) hervorgehoben.

C. Haftung aus der Annahme eines Garantieversprechens.

Die Schadenshaftung bei den nunmehr zu behandelnden Fällen beruht auf dem Gedanken, daß der Schuldner, welcher eine Leistung verspricht, damit rechnen muß, daß sich der Bewirkung derselben Hindernisse in den Weg stellen. Wenn er sich trotz dieser Voraussicht zu einer Leistung verpflichtet, so erklärt er hiermit, daß er fähig und gewillt sei, gegebenenfalls diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen; er übernimmt die Garantie für das Vorhandensein dieser Fähigkeit und dieses seines Willens.

Verkehr maßgebenden Anschauungen beurteilt, also mit einem objektiven Maßstab gemessen wird, daß mithin aus dem civilrechtlichen Schuldbegriff das Individuelle ausgemerzt ist.

I. Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung.

Man unterscheidet objektive und subjektive Unmöglichkeit.

Objektive Unmöglichkeit — Unmöglichkeit im Sinne des Gesetzes — liegt vor, wenn sie für jedermann vorhanden ist; von subjektiver Unmöglichkeit — Unvermögen im Sinne des Gesetzes — spricht man, wenn sie nur in den persönlichen Verhältnissen des Verpflichteten begründet ist. Ferner ist die ursprüngliche Unmöglichkeit von der nachträglichen scharf zu trennen.

Für die Schadenshaftung ist endlich zu prüfen, ob die Unmöglichkeit vom Schuldner zu vertreten ist oder nicht. Nur in jenem Fall ist eine Haftung begründet.

a. Ursprüngliche Unmöglichkeit.

In Ansehung der ursprünglichen Unmöglichkeit trifft das Gesetz nur für Verträge die Bestimmung, daß diese nichtig seien[137]). Diese Bestimmung hat jedoch auch für Schuldverhältnisse allgemein zu gelten[138]). Für das ursprüngliche Unvermögen ergibt sich aus § 306 B. G. B. per argumentum a contrario die Gültigkeit des auf eine subjektiv unmögliche Leistung gerichteten Versprechens[139]). Es kann mithin auf Erfüllung geklagt werden; stellt sich heraus, daß die Leistung subjektiv unmöglich geblieben ist, so gibt § 283 B. G. B. das Mittel an die Hand, den

[137]) B. G. B. § 306.

[138]) So u. a. Schollmeyer, Vorbem. zu § 275, Z. 3 a; Staudinger zu § 306, Z. 6.

[139]) So: Schollmeyer, Vorbem. zu § 275, Z. 3 a; Staudinger, Vorbem. zu §§ 275 ff., Z. I, 6 b; Oertmann zu § 306, 1 b; Crome, S. 160; Enneccerus-Lehmann, Bd. I, S. 439; Planck, § 306, Z. 4.

Anspruch auf Erfüllung in einen Schadensersatzanspruch überzuleiten. „Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird[140])." Steht fest, daß die Leistung nicht erfolgen kann, so bedarf es nicht erst der Klage auf Erfüllung, sondern es kann gleich auf das Erfüllungsinteresse geklagt werden[141]). Wenn jedoch die Leistung unmöglich wurde infolge eines vom Schuldner nicht zu vertretenen Umstandes, tritt die Verpflichtung zum Schadensersatz nicht ein[142]). Der Schuldner haftet im übrigen unbedingt, also auch, wenn er sein Unvermögen schuldloser Weise nicht gekannt hat. „Der Schuldner garantiert durch Übernahme der Verbindlichkeit sein subjektives Leistungsvermögen und haftet unabhängig vom Verschulden auf das Erfüllungsinteresse[143])."

b. Nachträgliche Unmöglichkeit.

Bei der nachträglichen Unmöglichkeit sind Unvermögen und Unmöglichkeit einander schlechthin gleich-

[140]) B. G. B. § 283, Abs. 1, Satz 1.

[141]) Seuffert Archiv 56, S. 439; Dernburg, 2, erster Teil, S. 131; Urteil des O. L. G. Hamburg v. 18. Mai 1901.

[142]) B. G. B. § 283, Abs. 1, Satz 2.

[143]) Neumann zu § 306, Z. 2. So auch Staudinger, Vorbem. zu §§ 275 ff.; Schollmeyer zu § 283, Anm. 2; Planck, Vorbem. zu §§ 275 ff., Z. 3 a.

gestellt[144]); eine Ausnahme ist nur hinsichtlich des Unvermögens zur Leistung einer Gattungsschuld gemacht (vgl. unter bb.). Der Schuldner haftet, wenn er die nachträgliche Unmöglichkeit zu vertreten hat, andernfalls wird er frei.

aa. Objektive Unmöglichkeit.

Nach § 276 hat der Schuldner regelmäßig Vorsatz und jede Fahrlässigkeit zu vertreten, „sofern nicht ein anderes bestimmt ist". Dies bedeutet, daß unter Umständen[145]) auch die vom Gesetz normierten Fälle einer gesteigerten Haftung zu den von dem Schuldner zu vertretenden Umständen gehören, daß mithin für den Schuldner eine Haftung ohne Verschulden auch bei nachträglicher objektiver Unmöglichkeit begründet sein kann.

bb. Unvermögen.

Zu den unbedingt vom Schuldner zu vertretenden Umständen gehört das Unvermögen des Schuldners zur Leistung einer Gattungsschuld. „Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, so lange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt[146])." Diese Haftungsbestimmung bedarf noch einer näheren Umgrenzung; man hat diese auch auf solche Fälle ausgedehnt, da jemand eine Speziesschuld nicht bewirken kann,

[144]) § 275, Abs. 2 B. G. B.

[145]) Von einer durch Vereinbarung gesteigerten Haftung kann abgesehen werden.

[146]) B. G. B. § 279.

weil ihm ohne sein Verschulden die erforderlichen Mittel ausgegangen sind. „Wenn ein Gegenstand zwar individuell bestimmt ist, aber erst mit Geld oder andern gattungsgemäß bestimmten Sachen des Schuldners angeschafft werden soll (Anschaffungsschuld), so ist der Hauptzweck nicht die Leistung selbst, sondern die erforderliche Aufwendung. Als Aufwendungsversprechen betrachtet aber ist die Schuld eine Gattungsschuld[147])." Aber auch eine zu begrüßende einschränkende Auslegung hat § 279 gefunden. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Februar 1904[148]) erfordert § 279 nicht schlechthin den Untergang der ganzen Gattung, sondern es reicht zu dessen Anwendung aus, wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann. Endlich ist der Schuldner nach der herrschenden Meinung von der Haftung frei, wenn er aus persönlichen oder äußerlichen Gründen wie z. B. Krankheit, Ausfuhrverbot u. ä. die versprochene Leistung nicht bewirken kann[149]). Aus dem Ausgeführten, insbesondere unter Berücksichtigung der zitierten Entscheidung des Reichsgerichts, ergibt sich, daß der Schuldner nur dann unbedingt haftet, wenn die

[147]) Oertmann zu § 279, Z. 4; ebenso Planck, § 279, Anm. 2; Schollmeyer zu § 279. Staudinger zu § 279, Z. 2; Cosack, Bd. I, S. 355; Enneccerus-Lehmann, S. 468, Anm. 1; Goldmann-Lilienthal. S. 164; andere Ansicht: Endemann, S. 697, Anm. 27.

[148]) R. G., Bd. 57, S. 116 ff.

[149]) So Crome, S. 123; Planck zu § 279, Z. 1 u. 3; Dernburg,II, erster Teil, S. 133; Enneccerus-Lehmann, S. 468, Anm. 1; Oertmann zu § 279, Z. 3; Goldmann-Lilienthal, S. 165.

zu leistende Gattungssache noch auf dem Markte gehandelt wird, also noch im Verkehr und ohne unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zu erwerben ist, und ferner das Unvermögen des Schuldners nicht auf rein persönlichen oder äußeren Gründen beruht.

An die Stelle der geschuldeten Leistung tritt ein Schadensersatzanspruch. „Soweit die Leistung infolge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen[150])." Da aber der Gläubiger in diesem Falle die Beweislast für die eingetretene Unmöglichkeit hat, liegt es in seinem Interesse, erst auf Leistung zu klagen und dann mit Hülfe der Bestimmung des §283 von dem Leistungsanspruch zum Schadensersatzanspruch überzugehen; er ist dann des schwierigen Beweises für die Unmöglichkeit enthoben. Eine besondere Regelung hat in §§ 323 25 die nachträgliche Unmöglichkeit bei gegenseitigen Verträgen gefunden. Da die Bestimmungen dieser Paragraphen auf den in den §§ 277 ff. allgemein ausgesprochenen Grundsätzen beruhen, müssen unter den zu vertretenden Umständen auch hier sowohl die Fälle einer objektiven Haftung wie die Fälle einer subjektiven Haftung verstanden werden. Hieraus ergibt sich in Ansehung des § 325 unter Umständen eine Schadenshaftung ohne Verschulden, da der andere Teil, „wenn die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, ummöglich wird", unter anderen

[150]) B. G. B. § 280, Abs. 1.

ihm gewährten Ansprüchen den Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung wählen kann[151]).

cc. Gesetzgeberischer Grund dieser Haftung.

Der Grund dieser ausgedehnten Haftung ist in einer Garantieübernahme des Schuldners zu suchen. Das Gesetz geht davon aus, daß der Schuldner, welcher eine Leistung verspricht, die Gewähr für seine Leistungsfähigkeit übernommen hat. „Gegenüber der in dem Versprechen liegenden Garantieübernahme ist es in Ansehung der Zahlungsfähigkeit völlig unerheblich, ob Geld oder sonst eine der Gattung nach bestimmte Sache oder eine in sich bestimmte Sache geschuldet wird. In allen diesen Fällen muß der Schuldner seine Fähigkeit vertreten, zu zahlen oder den zu leistenden Gegenstand anzuschaffen[152]).

2. Haftung beim Schuldnerverzuge.

Zu der Unmöglichkeit der Leistung ist der Leistungsverzug des Schuldners in Parallele gestellt. „Aus der richtigen Auffassung, daß der Verzug die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit in einer gewissen Richtung ist, ergibt sich die Notwendigkeit, die Voraussetzungen des Verzuges bzw. seiner Folgen in subjektiver Hinsicht

---

[151]) § 325 B. G. B.

[152]) Goldmann-Lilienthal, S. 164, Anm. 3. Eine Garantieübernahme nehmen ferner an: Motive, Bd. II, Seite 46; Planck, Vorbem. zu § 275, 3 a; Neumann zu § 275, III, 2; v. Blume, S. 210; Rümelin, S. 61.

einheitlich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen über die Vertretbarkeit der Nichterfüllung bezw. über die Unmöglichkeit der Erfüllung festzusetzen[153])." Verzug ist die auf einem vom Schuldner zu vertretenden Umstande beruhende Nichtleistung einer fälligen Schuld trotz Mahnung des Gläubigers[154]). Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. „Das Gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt[155])."

Der herrschenden Ansicht[156]), welche an dem Erfordernis der Verschuldung für den Verzug festhält, ist vorbehaltlos nicht beizutreten. Der Schuldner kommt nur in Verzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er zu vertreten hat. Daß er Vorsatz und Fahrlässigkeit nur insoweit zu vertreten hat, als das konkrete Schuldverhältnis nichts Anderes ergibt, ist schon oben ausgeführt. Es ist also nur zuzugeben, daß regelmäßig zum Eintritt des Verzuges ein Verschulden erfordert wird, daß aber in nicht wenig Fällen der Schuldner auch ohne sein Verschulden in Verzug geraten kann[157]). Das Bürgerliche Gesetzbuch setzt an Stelle „des Verschuldens allgemeiner einen vom Schuldner zu vertretenden

[153]) Motive, II, 60.

[154]) B. G. B. §§ 284, Abs. 1, S. 1, 285; wegen der einer Mahnung gleichgestellten Rechtshandlungen vgl. § 284, Abs. 1, S. 2.

[155]) B. G. B. § 284, Abs. 2.

[156]) Schollmeyer, Vorbem. zu § 284 ff.; Dernburg, Bd. 2, S. 155; Matthiass, Bd. 1, S. 327; Staudinger zu § 285, Anm. 1.

[157]) Ähnlich Crome, S. 135.

Umstand. Insofern dieser nicht notwendig ein verschuldeter ist (so z. B. § 278), ist es ungenau, wenn vielfach das Verschulden noch immer als Voraussetzung des Verzuges bezeichnet wird[158])." Unter Umständen trifft den Schuldner auch beim Verzuge eine objektive Haftung.

Nach § 286, Abs. 1 schuldet er neben der Erfüllung Ersatz des durch die verspätete Erfüllung entstandenen Schadens. Hat aber die Leistung infolge des Verzuges für den Gläubiger kein Interesse mehr, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen[159]).

In Ansehung der gegenseitigen Verträge ist durch § 326 B. G. B. dem Gegner der im Verzug befindlichen Partei die Befugnis zur Bestimmung einer Nachfrist gegeben mit der Wirkung, daß er nach Ablauf der Frist die Wahl hat zwischen Schadensersatz und Rücktritt vom Vertrage. Diese Wahl steht ihm sogar schon ohne weiteres zu, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges kein Interesse mehr hat[160]). Daraus, daß der Schuldner den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen hat, folgt, daß er während des Verzuges jede Fahrlässigkeit, selbst die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit zu vertreten hat, „es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde[161])."

„Diese Vorschrift beruht auf dem Prinzip, daß der

[158]) Oertmann zu § 285, Anm. 1.
[159]) B. G. B. § 286, Abs. 2, S. 1.
[160]) B. G. B. § 326, Abs. 2.
[161]) B. G. B. § 287.

Schuldner, welcher sich im Verzuge befindet, für alle Folgen desselben aufzukommen und das volle Interesse zu ersetzen hat[162])." Bei rechtzeitiger Leistung würde eben ein Schaden beim Schuldner nicht mehr haben eintreten können.

Der gesetzgeberische Grund für diese strenge Haftung des im Verzug befindlichen Schuldners ist derselbe, wie bei der Unmöglichkeit der Leistung[163]); der Schuldner übernimmt die Gewähr für die rechtzeitige Erfüllung.

3. Haftung beim Kauf.

a. Gewährleistung des Verkäufers für Mängel im Rechte.

Der Veräußerungsvertrag verpflichtet den Verkäufer einer Sache das Eigentum an der Sache, der Verkäufer eines Rechts dem Käufer das Recht zu verschaffen und zwar frei von Rechten, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden könnten[164]). Der Verkäufer eines Rechts haftet unbedingt für den Bestand — nicht aber für die Güte — desselben[165]). Maßgebend für diese Gewährleistungspflicht ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses; ist das Recht erst später erloschen, so haftet der Verkäufer nach den Grundsätzen der nachträglichen Unmöglichkeit[166]). „Der Verkäufer hat einen

[162]) Motive, II, 64.

[163]) „Jeder Verzug ist teilweise Unmöglichkeit, nämlich in Ansehung der Zeit" (Oertmann, Vorb. zu § 275, Z. 4).

[164]) B. G. B. §§ 433/35; vgl. Endemann, I, S. 977.

[165]) B. G. B. § 437.

[166]) So Staudinger, § 437, Z. I, 4 a; Planck, § 437, Z. 1; Neumann, § 306, Z. 5.

Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel beim Abschlusse des Kaufes gekannt hat[167])."

Von dem Grundsatz, daß der Verkäufer jedes Recht eines Dritten, das gegen den Käufer geltend gemacht werden könnte und das diesem unbekannt ist, zu vertreten habe, bestehen jedoch zwei Ausnahmen: aa) nicht zu vertreten sind die öffentlichen Abgaben und Lasten von Grundstücken, bb) es sind zu vertreten die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, das Pfandrecht und die Vormerkung, auch wenn der Käufer diese kennt[168]).

Erfüllt der Verkäufer die ihm nach Vorstehendem obliegenden Pflichten nicht, so hat der Käufer die in den §§ 320/27 B. G. B. bestimmten Rechte, also insbesondere einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung.

In Betracht kommen hier die Rechtsverwirkungen der nachträglichen Unmöglichkeit und des Verzuges der §§ 325 26. Es kann deshalb auf die Ausführungen des vorigen Abschnittes verwiesen werden[169]).

Es soll noch hervorgehoben werden, daß der Verkäufer, falls er schon zur Zeit des Kaufabschlusses zur Rechtsverschaffung nicht imstande war, dieses ursprüngliche Unvermögen unbedingt zu vertreten hat „zufolge

[167]) B. G. B. § 439, Abs. 1.

[168]) B. G. B. §§ 436, 439, Abs. 2.

[169]) In § 440, Abs. 2/4 ist in Ansehung beweglicher Sachen der Anspruch auf Schadensersatz für Nichterfüllung wegen eines Mangels im Rechte infolge Anspruchs eines Dritten auf die verkaufte und übergebene Sache noch besonderen einschränkenden Bestimmungen unterworfen.

der im Vertrage begrifflich und unmittelbar liegenden Garantie für die Verschaffung des Rechts[170])."

b. Gewährleistung eines Verkäufers für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer unbedingt dafür, daß diese zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat[171]) ohne Rücksicht auf die Erheblichkeit des Mangels und ohne Rücksicht darauf, ob der Käufer den Mangel beim Abschluß des Kaufvertrages erkennen mußte[172]).

Der Zusicherung einer Eigenschaft ist die Zusicherung der Abwesenheit gewisser Mängel gleichzustellen[173]).

Fehlt der Sache zur Zeit des Kaufes die zugesicherte Eigenschaft, so hat der Käufer wahlweise neben dem Anspruch auf Wandelung oder Minderung einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung[174]). Für die Schadenshaftung kommt also die Zeit des Kaufabschlusses, nicht die Zeit des Gefahrüberganges in Betracht[175]). Beim Verkauf von Gattungssachen dagegen ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges maßgebend[176]).

---

170) Motive, II, S. 216, vgl. auch S. 220 und §§ 283, 325, Abs. 2 B. G. B.

171) § 459, Abs. 2 B. G. B.

172) § 460 B. G. B.

173) So u. a. Matthiass, S. 497; Planck, § 459, Z. 2 a; Staudinger, § 459, Z. IV; Motive, II, S. 225.

174) § 463 B. G. B.

175) vgl. Motive, II, S. 229.

176) B. G. B. § 480.

Von einem Verschulden ist der Schadensersatzanspruch unabhängig. „In der Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft kann jedoch nichts anderes als die Übernahme der Garantie für das Vorhandensein dieser Eigenschaft und das Versprechen gefunden werden, für alle Folgen einstehen zu wollen, wenn die Eigenschaft fehlte[177])."

Die Haftung entfällt jedoch, wenn der Käufer den Mangel beim Vertragsschlusse kannte[178]).

c. Haftung für wesentliche Veränderung des Gegenstandes beim Wiederkauf.

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts den gekauften Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich[179]).

Der Käufer, welcher einen Gegenstand unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs erwirbt, übernimmt dem Verkäufer gegenüber die Garantie, den Kaufgegenstand als einen solchen zu behandeln, den er gegebenenfalls zurückzugeben hat; er garantiert dafür, daß er, sobald der Verkäufer von dem Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, in der Lage ist, den Gegenstand in wesentlich unverändertem Zustand herauszugeben.

[177]) Motive, II, S. 228. Ebenso Neumann, Vorb. zu § 459 III, 2 b; Planck, § 463, 2; Staudinger zu § 459, IV, 1 u. § 463, Z. 6; Endemann, S. 986.

[178]) So: Neumann, § 463, Z. 6; Planck, § 463, Z. 2; Staudinger, § 463, Z. 6.

[179]) B. G. B. § 498. Auf die Rechtsnatur des Wiederkaufs hier näher einzugehen, würde zu weit führen; vgl. hierzu Staudinger, Vorbem. zu §§ 497 ff., Z. I, 3.

4. Haftung für Fehler der vermieteten Sache, welche beim Abschluß des Mietvertrages vorhanden sind.

a. Ist die vermietete Sache schon zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages mit einem Fehler behaftet, durch den ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufgehoben oder gemindert wird, so kann der Mieter anstatt Befreiung von der Zahlung des Mietzinses oder Minderung desselben Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen[180]).

Verschulden des Vermieters wird nicht gefordert; er haftet auch unbedingt, wenn der Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt[181]).

Diese über die allgemeinen Grundsätze hinausgehende Haftung beruht auf der Erwägung, daß der Vermieter den Zustand seiner Sachen kennen muß; das Gesetz unterstellt, „daß der Vermieter eine den vertragsmäßigen Gebrauch des Mieters bedingende Tauglichkeit der Mietsache nicht bloß versprochen, sondern zugleich stillschweigend garantiert hat[182])."

b. Ferner hat der Mieter einen Schadensersatzanspruch, wenn nach dem Abschluß des Vertrages ein Mangel entstand oder die zugesicherte Eigenschaft fortfiel infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat. Eine Garantieübernahme ist hier nicht

[180]) B. G. B. §§ 537/38. Auch hat er daneben ein Kündigungsrecht gemäß §§ 542/43 B. G. B.

[181]) Diesen steht gleich die Zusicherung der Abwesenheit von Mängeln.

[182]) Motive, II, S. 377; ebenso R. G., Bd. 52, S. 174 und die Kommentare, z. B.: Staudinger, § 538, II, 1; Planck, § 538, 1 a; Neumann, § 538, 1 a; Oertmann, § 538. 1 a.

unterstellt; der Vermieter haftet nur, wenn er den Mangel zu vertreten hat. Bezüglich der Bedeutung des Begriffes „Vertreten" ist auf die Ausführungen oben (S. 61) zu verweisen. Danach ist auch für diesen Fall unter Umständen eine objektive Schadenshaftung gegeben.

c. Endlich haftet der Vermieter auf Schadensersatz, wenn er die Beseitigung des eingetretenen Mangels verzögert; vorausgesetzt ist jedoch, daß der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige von dem im Laufe der Miete sich zeigenden Mangel macht; widrigenfalls büßt er den Schadensersatzanspruch insoweit ein, als der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige keine Abhülfe schaffen konnte[183]). Auch der letzte Fall gehört in das Gebiet der Schadenshaftung ohne Verschulden, da, wie schon ausgeführt, der Verzug nicht notwendig ein Verschulden voraussetzt.

d. Vorerwähnte Ansprüche stehen dem Mieter jedoch nicht zu, wenn der Mieter den Mangel beim Vertragsschluß gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat, wenn nicht im letzteren Falle der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen oder die Abwesenheit desselben zugesichert hat[184]), endlich bei vorbehaltloser Annahme der Mietsache[185]).

5. Haftung des Ausstellens von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Wer im Innland Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geld-

[183]) B. G. B. § 545.
[184]) B. G. B. §§ 539, 460.
[185]) B. G. B. §§ 539, 464.

summe versprochen wird, ausstellt und ohne staatliche Genehmigung ausgibt, hat dem letzten Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen[186]), „ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung des Schadens von dem Aussteller vorausgesehen wurde oder vorausgesehen werden mußte[187])."

Wer derartige Schuldverschreibungen ausgibt, garantiert dafür, daß sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, daß sie wirksam sind, er mithin fähig ist, die versprochene Leistung an den Inhaber zu bewirken.

Auch das Interesse des Verkehrs[188]) sowie die Erwägung, „daß ohne solche durchgreifende Bestimmung der Zweck des Verbotsgesetzes gänzlich verfehlt würde"[189]), rechtfertigen diese Schadenshaftung ohne Verschulden[190]).

Schlußwort.

Ein allgemein gültiges Prinzip, das man der Schadenshaftung ohne Verschulden unterlegen könnte, zu finden, ist de lege lata m. E. nicht möglich.

„Eine Formel zu finden, aus der für alle Fälle eine

[186]) B. G. B. § 795, Abs. 3. Das Papier muß „ausgegeben" sein, es genügt nicht, daß es „in den Verkehr gelangt" ist (vgl. B. G. B. § 794).

[187]) Motive, II, S. 720.

[188]) Planck zu § 795, Z. 6.

[189]) Motive, II, S. 20; Staudinger, § 795, Z. IV, 5.

[190]) Daneben besteht noch eine Strafvorschrift in § 145 a, St. G. B.

gerechte Entscheidung abzuleiten wäre, ist, wenn überhaupt möglich, zurzeit wohl nicht möglich[191])."

v. Blume[192]) hält es sogar für einen Fehler, wenn man „den unendlichen Reichtum, der gerade auf diesem Gebiete schöpferischen Kräfte" auf ein Prinzip zurückführen wolle.

Wenn auch versucht ist, das weite Gebiet der Schadenshaftung ohne Verschulden in drei Teile zu zergliedern und die Fälle eines jeden dieser Teile unter je einem einheitlichen Gesichtspunkt zu vereinigen, so mußte doch für einzelne Fälle zugegeben werden, daß noch andere Erwägungen, seien es solche der Gerechtigkeit und Billigkeit oder der Verkehrssicherheit oder seien dies sozialpolitische Erwägungen, wirksam geworden sind.

[191]) Eisele, S. 350. Ebenso Degenkolb, S. 75; Matthiass, I, S. 641; Endemann, S. 445, Anm. 37; Planck, „Zur Kritik", S. 392; Stammler, S. 113/116; Enneccerus-Lehmann, S. 301.

[192]) v. Blume, S. 213.

Literatur.

Biermann: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. Sachenrecht, II. Aufl., 1903.

Binding: Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, 2. Aufl., 1890.

v. Blume: Rezension in „Kritische Vierteljahrsschrift", Bd. 38, 1896, S. 199 ff.

Cosack: Lehrbuch des Deutschen bürgerl. Rechts, Bd. I u. II, 4. Aufl., 1904.

Crome: System des bürgerl. Rechts, Bd. II, 1902.

Degenkolb: Der spezifische Inhalt des Schadenersatzes, in Archiv für die Civilistische Praxis, Bd. 76, S. 1 ff.

Dernburg: Das Bürgerl. Recht, 1899.

Dernburg: Pandekten, Bd. 1—3, VI. Aufl., 1900 — zitiert: Dernburg: Pand.

Diemer: Behandlung der Schadensersatzfrage bei rechtmäßigen Schadenszufügungen nach bürgerl. Gesetzb., Diss. 1904 (Heidelberg).

Eisele: Die Haftung des Mandanten für Schaden des Mandatars in Archiv für Civil. Prozeß, Bd. 84.

Endemann: Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 9. Aufl., Bd. I, 1903.

Enneccerus-Lehmann: Das bürgerl. Recht, Bd. I, 2. Auflage, 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen; zitiert: R. G.

Fischer: Der Schaden nach dem Bürgerl. Gesetzbuch, 1903.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. I, 1900.

Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. II, 1886.

Huber: Deutsches Privatrecht in Schmollers Jahrbüchern, Bd. 20, 1896.

Hölder: Kommentar zum B. G. B., Allgem. Teil, 1900.

Jung: Delikt und Schadensverursachung, 1897.

Jungherr: Haften aus schuldlosem Handeln nach B. G. B., Diss. 1902 (Jena).

Juristische Wochenschrift; zitiert: Jur. W.
Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. I, 1897.
Langfeld: Meckl. Ausführungsverordnungen zum Bürgerl. Gesetzbuch, 1899.
Lenel: Die Gefahren der Gelegenheitsgesetzgebg. in „Deutsche Juristen-Zeitung", 1906, S. 626 ff.
Linckelmann: Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen, 1898.
von Liszt: Die Delikstobligationen im System des Bürgerl. Gesetzbuches, 1898.
Matthiass: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Bd. I u. II, 3. Auflage, 1900.
Mauczka: Der Rechtsgrund des Schadenersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse, 1904. Anm.)
Merkel (Adolf): Enzyklopädie.
Merkel (Rudolf): Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen, 1895.
Motive zu dem Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches, Bd. I u. II.
Neumann: Handausgabe des bürgerl. Gesetzbuches, 4. Auflage, 1905.
Neumann: Jahrbuch des Deutschen Rechtes, Bd. 1—7; zitiert: Neumann: „Jahrb.".
Oertmann: Kommentar zum B. G. B., 2. Aufl., 1906. Recht der Schuldverhältnisse.
Planck: Kommentar zum B. G. B., 3. Aufl., 1906.
Planck: Zur Kritik des Entwurfes eines bürgerl. Gesetzb. im Archiv für Civil. Praxis, Bd. 75, S. 389 ff.; zitiert: Planck: „Zur Kritik".
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des B. G. B.
Rümelin: Die Gründe der Schadenszurechnung, 1896.
Scherer: Das Recht der Schuldverhältnisse, 1897.
Schollmeyer: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B. G. B., 1897; zitiert: Schollmeyer: „R. d. Sch."
Schollmeyer: Kommentar zum B. G. B. Recht der Schuldverhältnisse, 1900.
Schuhmacher: Zur Änderung des § 833 in „Jur. Wochenschrift", 1907, S. 203 ff.
Seuffert: Archiv für Entsch. der obersten Gerichte.
Sjögren: Zur Lehre von den Formen des Unrechts und den Tatbeständen der Schadensstiftung in Iherings Jahrbüchern. Bd. 35, S. 343 ff.

Soergel: Rechtsprechung, Jahrg. 1—9.
Sohm: Institutionen, 8. u. 9. Aufl., 1899.
Stammler: Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allg. Lehren, 1897.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 3. u. 4. Aufl. 1908.
Steinbach: Die Grundsätze des heutigen Rechts über den Ersatz von Vermögensschäden (Separatabdruck aus Nr. 21 bis 30 der „Jur. Blätter" vom J. 1888).
Titze: Die Notstandrechte im Deutschen Bürgerl. Gesetzbuch1897.
v. Tuhr: Der Notstand 1888.
v. Tuhr: Zur Reichstagsvorlage betr. Haftg. für Tierschaden in „Deutsche Jur. Zeitung", 1906, S. 389 ff.; zitiert: v. Tuhr II.
Unger: Handeln auf eigene Gefahr, 2. Aufl., 1893.
Unger: Handeln auf fremde Gefahr. Abdruck aus Iherings Jahrb., Bd. 33, 1894; zitiert: Unger II.

Anm.) Auf diese vortreffliche Schrift wurde ich erst nach Fertigstellung des Manuskriptes aufmerksam, sodaß ich sie leider nicht eingehender berücksichtigen konnte.